

BANK-ARCHIV

Bibliothek
der
Königsberger Handelshochschule

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,
unter Mitwirkung von:

Manuskripte sind an die
Redaktion (Berlin NW,
Dorotheenstr. 3, II) ein-
zusenden.

Inserate: vierspaltene
Petitzelle 40 Pf.
Anfragen u. Aufträge be-
lieben man gefälligst an die
Geschäftsstelle des Blat-
tes, Berlin W 35, Lützow-
strasse 107/8 zu richten

Bankdirektor Geh. Justizrat Dr. A. Braun, Berlin; Geh. Regierungsrat Professor
Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Ludwig Delbrück, M. d. H., Berlin; Handelskammersyndikus
Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Wirkl. Legationsrat Professor Dr.
Helfferich, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh.
Rat Dr. R. Koch, vorm. Präsident des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Professor
Dr. Julius Landesberger, Wien; Geh. Oberregierungsrat Professor Dr. Lexis, Göttingen;
Geh. Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin;
Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; Staatsminister a. D. Jhr. Rochussen, Haag;
Staatsminister a. D. Professor Dr. Scharling, Kopenhagen; Max Schinckel, Hamburg;
Dr. Ernst Schuster, barrister-at-law, London; Professor Dr. Heinrich Waentig, Halle a. S.

Erscheint am 1. und 15.
jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahr-
gang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle
Buchhandlungen und die
Verlagshandlung.

Verantwortlicher Redakteur:

Rechtsanwalt Max Wittner, Geschäftsführer des Centralverbands
des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 3.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 35, Lützowstrasse 107/108.

IX. Jahrgang.

Berlin, 15. Oktober 1909.

Nummer 2.

Inhalts-Verzeichnis.

Gesetzesänderung durch den Bundesrat.

Von Prof. Dr. L. v. Seuffert in München.

Die Haftung aus dem Prospekt nach § 45 des Börsengesetzes.
Von Geh. Justizrat Heinrich Dove-Berlin.

Die deutsche Handelsstatistik. (Fortsetzung.)
Von Geh. Finanzrat Dr. F. W. R. Zimmermann-Braun-
schweig.

Der Wechsel- und Scheckverkehr und die neuen Stempelgesetze.
Von Dr. jur. et phil. Hans Lessing-Berlin.

Kurspekulation und Kurssicherung in südamerikanischen Va-
luten, speziell in chilenischer Währung.

Von Dr. Rud. Dunker-Osnabrück.

Gerichtliche Entscheidungen.

Aus der Bankpraxis: Zusicherung von Bauzinsen an Aktionäre
für die bei einer Kapitalerhöhung neuzuschaffenden Aktien.
Von Justizrat Dr. Frankfurter-München.

Statistischer Teil. (Redigiert von Dr. Berthold Breslauer-
Berlin.)

Die Reichsbank im Monat September 1909.

Gesetzesänderung durch den Bundesrat.

Von Prof. Dr. L. v. Seuffert in München.

In dem Art. I des neuen Reichsstempelgesetzes be-
gefügten Tarif ist unter Ziffer 3 A die Talonsteuer ent-
halten. Am Schlusse des Tarifs heisst es:

„Befreit sind (sc. von der Talonsteuer) Gewinnanteils-
scheine und Zinsbogen, die vor dem Inkrafttreten dieser
Vorschriften ausgegeben sind.“

In Kraft getreten sind diese Vorschriften nach Ar-
tikel 7 (§ 107) des Gesetzes am 1. August 1909.

Dazu hat der Bundesrat folgende Verordnung er-
lassen:

„Sind vor dem 1. August 1909 Zinsbogen zur Er-
neuerung ausgereicht worden, deren letzter Zinsschein
erst nach dem 31. Juli 1909 zahlbar ist¹⁾, so sind die
Zinsbogen als nach diesem Zeitpunkt ausgegeben
anzusehen. Das gleiche gilt von vor dem 1. August aus-
gereichten Gewinnanteilscheinbogen, wenn das Geschäfts-
jahr, auf welches der letzte Gewinnanteilschein des zu
erneuernden Bogens sich bezieht, erst nach dem 31. Juli
1909 abschliesst. Als Zeitpunkt, an welchem die neuen
Bogen ausgegeben sind, ist in diesen Fällen die Fällig-
keit des in Satz 1 bezeichneten letzten Zinsscheines
oder der Schluss des in Satz 2 bezeichneten Geschäfts-
jahres anzusehen.“

Nach Art. 7 der Reichsverfassung hat der Bundesrat
die Befugnis, „über die zur Ausführung der Reichsgesetze
erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und

Einrichtungen zu beschliessen, sofern nicht durch Reichs-
gesetz etwas anderes bestimmt ist“.

Auf Grund des Art. 7 hat der Bundesrat zur Aus-
führung des Reichsstempelgesetzes die Verordnung er-
lassen, in der die oben zitierte Vorschrift enthalten ist.
In Wirklichkeit dient aber das, was der Bundesrat über
die Talonsteuer angeordnet hat, nicht zur Ausführung des
Reichsstempelgesetzes, sondern ändert das Gesetz ab.
Denn während das Gesetz bestimmt, dass die vor dem
1. August 1909 ausgegebenen Zins- und Dividendenbogen
von der Talonsteuer befreit sind, bestimmt der Bundes-
rat, dass unter den in der Verordnung angegebenen
Voraussetzungen Zins- und Dividendenbogen der Steuer
unterliegen, obwohl sie vor dem 1. August 1909 aus-
gegeben worden sind.

Diese Gesetzesänderung suchte man als Ausführungs-
verordnung zu maskieren, indem man nicht direkt sagte,
die vor dem 1. August 1909 ausgegebenen Zins- und
Dividendenbogen seien unter den angegebenen Voraus-
setzungen zu versteuern, sondern anordnete, die Bogen
seien als nach dem 31. Juli 1909 ausgegeben anzu-
sehen. Das ist eine sogenannte Fiktion. Jede Fiktion
läuft darauf hinaus, dass eine gewisse Rechtsnorm auf
einen Tatbestand angewendet werden soll, auf die sie
nicht zugeschnitten war. Schlagende Beispiele ergeben
sich aus den Edikten der römischen Prätores. Mittels
der Fiktion, dass ein Nichtbürger römischer Bürger sei,
wurden römische Gesetze, die nur für und gegen rö-
mische Bürger galten, auf Nichtbürger ausgedehnt.
Mittels der Fiktion, dass ein bonorum possessor ein
zivilrechtlicher heres sei, werden die zivilrechtlichen Vor-
schriften über die hereditatis petitio auf die bonorum
possessio übertragen. Der Sache nach enthält jede An-
ordnung einer Fiktion eine neue Rechtsnorm.

¹⁾ Schlechtes Deutsch! Es sollte heissen: „Sind vor dem
1. August 1909 neue Zinsbogen ausgegeben worden, obwohl
der letzte Zinsschein des alten Zinsbogens erst nach dem
1. Juli 1909 zahlbar ist“ usw.

Da der Bundesrat zur Erlassung neuer Rechtsnormen nicht befugt ist, ist die oben erwähnte Verordnung ungültig. Diese Ungültigkeit wird zweifellos von den Gerichten anerkannt werden, denen nach § 94 des Reichsstempelgesetzes die Entscheidung über die Verpflichtung zur Entrichtung der im Reichsstempelgesetz festgestellten Abgaben zusteht. Die Rechtslage ist gerade so, wie wenn etwa der Bundesrat zur Ausführung der Gesetzesvorschriften über die Besteuerung der Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge verordnet hätte, dass Motorboote als Kraftfahrzeuge anzusehen seien, oder wie wenn ein Ministerium zur Ausführung eines Hundesteuergesetzes verordnen würde, dass Katzen als Hunde anzusehen seien.

Es ist sonderbar, dass sich der Bundesrat, in dem doch auch Juristen sitzen, zu der gegen die Reichsverfassung verstossenden und daher ungültigen Verordnung herbeigelassen hat*).

Die Haftung aus dem Prospekt nach § 45 des Börsengesetzes.

Von Geh. Justizrat Heinrich Dove-Berlin.

Für die Frage der Prospekthaftung auf Grund des Börsengesetzes ist die Rechtsprechung über die Ansprüche des Aktionärs gegenüber der Gesellschaft aus Handlungen der Gesellschaftsorgane, durch welche er zur Zeichnung oder Uebnahme von Aktien veranlasst ist, von erheblicher Bedeutung. Nach § 45 des jetzigen Börsengesetzes haften bekanntlich diejenigen, welche den Prospekt erlassen haben, sowie diejenigen, von denen der Erlass des Prospektes ausgeht, dem Besitzer des Wertpapiere für den Schaden, welcher ihm aus der abweichenden Sachlage gegenüber den für die Wertbeurteilung wesentlichen Angaben im Prospekte erwächst, wenn sie die Unrichtigkeit der Angaben gekannt haben oder ohne grobes Verschulden hätten kennen müssen. Nach dieser Bestimmung kommen als Haftpflichtige neben den Emissionshäusern vor allem die Gesellschaften, um deren Wertpapiere es sich handelt, in Betracht. In dem in Nr. 29, Jahrg. 8 des Bank-Archivs, S. 354, mitgeteilten Urteil des Reichsgerichts, I. Zivilsenat vom 28. April 1909, ist diese Annahme vom höchsten Gerichtshofe ausdrücklich bestätigt, indem gesagt wird, dass der Prospekt in der Regel von der Aktiengesellschaft, welche die Zulassung ihrer Aktien zum Börsenhandel betrieben hat, „ausgehen wird“. Die Frage, inwiefern bei dem Erwerb von Aktien die Aktiengesellschaft auf Grund dieser Vorschrift aus dem Prospekt haftet, muss natürlich unter Berücksichtigung des Rechtsverhältnisses, wie es zwischen dem Anspruchserhebenden und der Gesellschaft besteht, entschieden werden. Der Besitzer der Aktien, welchem nach § 45 Börsengesetzes der Anspruch zusteht, wird in der Regel mit dem Aktionär identisch sein. Ist dies der Fall, so muss untersucht werden, ob aus dem Verhältnis zwischen Aktionär und Gesellschaft Gründe zu entnehmen sind, aus denen die Geltendmachung des Ersatzanspruchs ausgeschlossen erscheint. Eben für die Beantwortung dieser Frage ist die Stellung der Rechtsprechung zur Haftung der Aktiengesellschaft gegenüber dem Aktionär überhaupt von erheblicher Bedeutung.

Vorstehende Annahme würde allerdings hinfällig, wenn aus § 45 Börsengesetzes hervorginge, dass er als jüngere lex specialis den sonstigen Vorschriften, aus welchen von seiten der Rechtsprechung eine Einschränkung

der Haftpflicht der Aktiengesellschaft gegenüber dem an ihr beteiligten Aktionär gefolgert wird, vorzuziehen hat. Diesen Standpunkt vertritt Heck in der Leipziger Zeitschrift 1908, S. 918. Aber dieser Ansicht dürfte nicht beizutreten sein. Es handelt sich nicht um eine lex specialis, welche dem generellen Satze gegenüber eine Ausnahme konstituieren wollte. Denn dieser generelle Satz ist überhaupt nirgends direkt gesetzlich fixiert; er beruht lediglich auf theoretischer Deduktion der Rechtsprechung aus dem Begriffe der Gesellschaft, sowie aus der Bedeutung der zwischen ihr und dem Aktionär bewirkten Rechtshandlungen, wie Zeichnung, Kauf usw. Danach ist mit der Formel der lex specialis im Verhältnis zur generellen Vorschrift nicht durchzukommen, vielmehr muss an die Stelle dieser rein formalen Prüfung die materielle Untersuchung treten, ob die zur Aufstellung des generellen Satzes verwandten Deduktionen, ihre Richtigkeit vorausgesetzt, auch bei der Prospekthaftung Platz greifen, oder durch spezielle Eigentümlichkeiten der letzteren beseitigt werden. In dem vom Zentralverband veranlassten Kommentar zum Börsengesetz, S. 173, habe ich aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts, wie sie damals vorlag, die Folge gezogen, dass die Erwägungen, welche der Entscheidung in Bd. 54, S. 131 der Reichsgerichtsentscheidungen zugrunde liegen, auch bei der Prospekthaftung Platz greifen und den Schadensersatzanspruch des Aktionärs aus § 45 beseitigen müssen. Das gleiche gilt von der inzwischen veröffentlichten Entscheidung Bd. 62, S. 29 ff. Gleichzeitig habe ich mich dabei gegen Werner gewandt, welcher in der Leipziger Zeitschrift, Jahrg. 2, S. 592, aus der Reichsgerichtsjudikatur die Schlussfolgerung ziehen wollte, dass ein Prospekt über eigene Aktien zur Grundlage einer Zulassung zum Börsenhandel nicht als ausreichend angesehen werden dürfe, die Zulassung daher zu versagen sei, falls nicht ein anderer Emittent den Prospekt mitunterzeichnet. Diese Wernersche Schlussfolgerung verlegt die Frage der Haftung aus der Sphäre der Zivilrechtskonstruktion in die börsenmarktpolizeilichen Erwägungen. Sie würde die Stellung des Emissionshauses insofern verändern, als nicht sowohl die wirtschaftliche Erwägung, welche die Emission vorteilhaft und geboten erscheinen lässt, als vielmehr die Haftungsübernahme zum entscheidenden Moment werden würde. Werner hat dies dahin formuliert, dass das Börsengesetz einen Prospekt mit der Wirkung des § 45 verlange. Das ist unrichtig; schon um deswillen, weil die Wirkung des § 45, nämlich die Haftbarkeit, nur bei fehlerhaften Prospekten eintritt, man aber unmöglich unterstellen kann, dass der Gesetzgeber einen fehlerhaften Prospekt verlange; vielmehr ist das Gegenteil der Fall, und die Haftpflicht entspringt gerade der Tatsache, dass ein von dem Verlangen des Gesetzes abweichender Prospekt vorliegt. Wer für den aus einer solchen Abweichung entstehenden Schaden zu haften hat, bestimmt das Gesetz selbst. Die auf Grund seiner Anordnung tätig werdende Zulassungsstelle hat weder die Befugnis noch die Macht, den Kreis der Haftenden ihrerseits zu erweitern. Dieser Erfolg könnte nur dann eintreten, wenn die Zulassungsstelle in der Lage wäre, nach Art der Kommunen zur römischen Kaiserzeit bei der Wahl von Dekurionen Emissionshäuser zwangsweise zur Uebnahme dieser Funktion zu pressen. Da dies nicht in ihren Befugnissen liegt, würde der von Werner aufgestellte Satz dahin führen, den Kreis der Antragsberechtigten einzuschränken. Er würde dadurch gewissen zünftlerischen Tendenzen einiger an Börsenplätzen bestehender Bankhäuser entgegenkommen, da die Qualität der Emissionshäuser aber der Nachprüfung der Zulassungsstelle nicht unterliegt, nur äusserlich die Zahl der Haftpflichtigen vermehren, ohne

*) Anm. der Redaktion: Zu der wirtschaftlichen Frage, ob die in mehreren Fällen erfolgte Ausgabe neuer Zinsbogen vor Ablauf der alten zweckentsprechend war, hat sich der Herr Verfasser in dem vorstehenden, rein juristischen Artikel, nicht äussern wollen.

für die erfolgreiche Geltendmachung des Anspruches eine Gewähr zu bieten. Dazu kommt, dass wie Heck a. a. O. 2b richtig ausführt, die auf der Reichsgerichtsjudikatur beruhende Einschränkung der Haftung nicht nur die Gesellschaft befreien, sondern auch zu einer Befreiung der Emissionshäuser, welche einen Regressanspruch an die Gesellschaft haben, führen müsste, weil auch im Falle des Regresses der dem Aktionär durch seine Beteiligung entstehende Schaden indirekt auf die Gesellschaft abgewälzt würde.

Erscheint es nach dem vorstehenden nicht angängig, wie auch Düringer annimmt (Juristisches Literaturblatt 1909, S. 192), die Konsequenz aus der erwähnten Reichsgerichtsjudikatur für die Frage der Prospekthaftung abzuweisen, so muss das unbefriedigende Resultat, welches eben dahin geführt hat, jene Versuche zu unternehmen, um so mehr Anlass geben, die Richtigkeit der Reichsgerichtsentscheidungen und der ihnen zugrunde liegenden Erwägungen nachzuprüfen. Dies ist denn auch seitens des Reichsgerichts geschehen, und die oben zitierte Entscheidung vom 28. April 1909 stellt eine Umkehr des höchsten Gerichtshofes gegenüber den in Bd. 54 und 62 der Entscheidungen veröffentlichten Urteilen dar. Bei der Nachprüfung der Berechtigung dieser Aenderung, welche wesentlich unter dem Einfluss der in der Literatur geübten Kritik eingetreten ist, sind eben diese beiden letzterwähnten Urteile von der früheren Judikatur zu sondern, weil erst durch sie der Grundsatz der beschränkten Haftung der Gesellschaft gegenüber ihrem Aktionär diejenige Ausdehnung erfahren hat, welche ihre Anwendung auf die Prospekthaftung aus § 45 Börsengesetzes geboten erscheinen liess.

Die ältere Rechtsprechung, welche in die Zeit des Reichsoberhandelsgerichts zurückführt, jedoch vom Reichsgericht in konstanter Praxis festgehalten ist, bezog sich auf den Fall der Zeichnung von Aktien und versagte dem durch die Mitglieder des Vorstandes getäuschten Zeichner den Schadenersatzanspruch gegen die Aktiengesellschaft. (Vgl. ROHG. Bd. 5, S. 417, Bd. 20, S. 273; RG. Bd. 2, S. 132, Bd. 9, S. 37 ff., Bd. 19, S. 126.) Bei der Begründung war von ausschlaggebender Bedeutung die Erwägung, dass bei Erklärungen, welche dazu bestimmt sind, über den Kreis derjenigen, welchen zunächst erklärt wird, hinaus Dritten das Vorhandensein des erklärten Verhältnisses kundzugeben und mit dieser Kundgebung auf ihre Entschliessung zu wirken, die Zivilrechtsvorschriften über Anfechtung von Willenserklärungen nur sehr beschränkt zur Anwendung gebracht werden können. Aus dieser Erwägung wurde die Folge gezogen, dass der Inanspruchnahme aus der Zeichnung gegenüber eine Berufung auf Willensmängel bei Abgabe der Zeichnungserklärung nicht statthaft sei. Damit entfällt auch die Möglichkeit, die Aktiengesellschaft von seiten des Aktionärs für Schaden in Gemässheit der §§ 823, 31 BGB. verantwortlich zu machen, welcher durch unerlaubte Handlungen, Betrug usw. von Organen der Gesellschaft gegen den durch Zeichnung Aktionär gewordenen diesem erwächst.

In einem in Holdheims Monatschrift Band 10, S. 133 ff., veröffentlichten Gutachten hat Staub die Frage erörtert, ob bei der Emission junger Aktien auf Grund der Tatsache, dass Bilanzen und Geschäftsberichte, welche dem Kapitalerhöhungsbeschlusse zugrunde lagen, gefälscht waren und eine Ueberschuldung des Unternehmens vorlag, der Zeichner dieser jungen Aktien die Verpflichtung aus den Zeichnungsscheinen wegen dolus anfechten könne. Er verneint auch diese Frage und will die Grundsätze, welche für den Fall der Gründung gelten, auch auf den Fall der Kapitalerhöhung anwenden. Gestützt ist diese Ansicht darauf, dass auch bei der

Kapitalerhöhung Erklärungen abgegeben würden, welche nicht bloss für die Gesellschaft, sondern darüber hinaus für die Registerbehörde und den ganzen Rechtsverkehr bestimmt seien. Auch dem ist das Reichsgericht beigetreten und hat in dem Urteil, Bd. 54, S. 128 ff. der Entscheidungen, welches wohl die gleiche Sache wie das Starbche Gutachten betrifft, ausgesprochen, dass die Erwägungen, welche dazu führen, dem durch die Mitglieder des Vorstandes getäuschten Zeichner einen Schadenersatzanspruch gegen die Aktiengesellschaft zu versagen, auch dann Platz greifen, wenn jemand durch das schuldhafte Verhalten der Vorstandsmitglieder veranlasst worden sei, Aktien der Gesellschaft zu kaufen und dadurch Mitgliedschaftsrechte zu erwerben. Diese Konsequenz war bereits vorher von Sievers in der Deutschen Juristen-Zeitung, Jahrg. 8, S. 88, gezogen. Er gründete sie darauf, dass, wer Aktien durch Kauf erwerbe, Kapitalbeteiligung eines anderen übernehme und daher wissen oder wissen müsse, dass die ursprüngliche Einlage, aus der diese Kapitalbeteiligung erwachsen sei, oder die Werte, die im Laufe der Zeit an deren Stelle getreten sind, in erster Linie das Haftungsobjekt der Gesellschaftsgläubiger bildeten. Aber es kann bei näherer Betrachtung unmöglich übersehen werden, dass hier eine wesentliche Aenderung der Begründung vorliegt. Während Sievers selbst auch nur von ähnlichen Erwägungen, wie den der bisherigen Reichsgerichtsjudikatur zugrunde liegenden, spricht, erklärt das Urteil vom 14. März 1903 (Bd. 54, S. 131) es bereits für zweifellos, dass die Erwägungen (also die nämlichen), welche dem getäuschten Zeichner den Schadenersatzanspruch gegen die Aktiengesellschaft zu versagen geböten, auch bei dem Kauf von Aktien Platz greifen müssten. Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Fällen beruht aber doch darauf, dass zwar die Zeichnung, als Beteiligung am Konstitutionsakt der Gesellschaft, die ihr in der Judikatur beigelegte Bedeutung einer der Allgemeinheit und dem Verkehr gegenüber abgegebenen Erklärung hat, nicht aber der Erwerb einer umlaufenden Aktie durch Kauf. Die unbefriedigenden Resultate, welche sich aus dieser Judikatur ergeben, mussten denn auch die Kritik hervorgerufen. Lehmann hat in Holdheims Monatschrift XII, S. 195 ff. den Standpunkt des Reichsgerichts bezüglich der Ansprüche des geschädigten Aktionärs gegen die Gesellschaft prinzipiell mit der Erwägung bekämpft, dass der Aktionär nicht als solcher, sondern als geschädigter Dritter seinen Anspruch geltend mache. Ist dies auch richtig, so dürfte doch damit allein eine zutreffende Entscheidung nicht zu finden sein; denn es bleibt immer die weitere Frage, ob nicht aus anderen Gründen, es sei dies die Aktionäreigenschaft oder die Tatsache der Zeichnung, ein Moment herzuleiten ist, welches eben der Geltendmachung des Anspruches entgegensteht. Bolze hat denn auch, entgegen dem Lehmannschen Standpunkte, in seinem Aufsatz in der Leipziger Zeitschrift 1, S. 1 ff. unter Akzeption der früheren Rechtsprechung des Reichsgerichts lediglich die letzte Konsequenz der Ausdehnung auf den Kauf bekämpft.

Mit Recht weist Bolze a. a. O. darauf hin, dass so wenig die Aktiengesellschaft in gültiger Weise eine Garantie dafür übernehmen kann, dass die Aktien eine Summe als angeblichen Gewinn ausgezahlt erhalten sollen, so wenig die Aktionäre ihrerseits Garantie dafür zu leisten haben, dass das Grundkapital in der ursprünglichen Höhe bestehen bleibt, auch nicht mit den Forderungen, welche ihnen aus den mit der Gesellschaft geschlossenen Verträgen erwachsen. Was aber im Falle eines von der Aktiengesellschaft geschlossenen Kaufs bezüglich der auf Erfüllung einer Nebenabrede gerichteten Klage gilt, das muss in gleicher Weise gelten, wenn

ausser einem Kaufe oder einer Einkaufskommission wegen dolus in contrahendo oder dolus in solvendo ein Schadensersatzanspruch geltend gemacht wird, oder wenn der Vorstand ein Vorstandsmitglied oder ein anderer verfassungsmässig berufener Vertreter der Gesellschaft durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begangene dolose auf den Abschluss des Geschäfts gerichtete Handlung veranlasst hat, dass jemand von einem Dritten Aktien als ein gutes Papier kauft oder in Pfand nimmt, während die Vertreter wissen, dass der Kurswert auf unrichtigen Grundlagen sich gebildet hat. Dieser so entstandene Schadensersatzanspruch stellt ein Gläubigerrecht dar, welches unabhängig von dem Aktionärrecht besteht. Es handelt sich also nicht um die Umwandlung des Aktionärrechts in ein Gläubigerrecht, und es können die RG. Bd. 54, S. 132, herangezogenen Grundsätze und Vorschriften §§ 288 ff. HGB., welche die Erhaltung des Aktienkapitals zum Zwecke haben, nicht auf den vorliegenden Fall zur Anwendung gebracht werden.

Die hier wiedergegebenen Erwägungen sind auf die Haftung aus dem Prospekt für den Fall, dass der Prospekt von der Aktiengesellschaft, deren Aktien zugelassen werden sollen, ausgeht, unmittelbar anwendbar. Diese Folgerung ist vom Reichsgericht mit Recht in dem erwähnten Urteil vom 28. April 1909 gezogen. Es ist dabei hervorgehoben, dass sonst die gesetzliche Prospekthaftung gerade in den Fällen versagen würde, für die sie in erster Reihe bestimmt ist. Man wird diese Einschränkung der Judikatur gegenüber der Ausdehnung, welche der Nichtzulässigkeit der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen seitens des Aktionärs gegenüber der Gesellschaft in den Urteilen Bd. 54, S. 128 ff., Bd. 62, S. 29 ff., gegeben war, als einen Fortschritt begrüßen müssen. Sie enthält das Aufgeben scheinbarer Konsequenzen, welche doch in Wahrheit aus der früheren konstanten Rechtsprechung nicht zu ziehen waren, und führt dadurch zu einem befriedigenden Resultat an Stelle des aus der aufgegebenen Rechtsprechung sich ergebenden Versagens gesetzlich vorgesehener Ansprüche. Aus der dargestellten Entwicklung der Judikatur dürfte aber weiterhin folgen, dass es nicht richtig ist, unerwünschte Konsequenzen oberstrichterlicher Urteile dadurch zu beseitigen, dass man, wie es bei der Frage der Prospekthaftung von Seiten Werners geschehen ist, nach Gründen der Unanwendbarkeit in Spezialfällen sucht. Vielmehr dürfte gerade das Ziehen äusserster Konsequenzen den Anlass geben, die Richtigkeit des aufgestellten Satzes selbst erneuter Nachprüfung zu unterwerfen, weil jeder durch konstruktive Tätigkeit gewonnene Rechtssatz seine Brauchbarkeit im praktischen Leben zu erweisen hat.

Ergibt die Nachprüfung ein den praktischen Bedürfnissen widersprechendes Resultat, so wird stets die Vermutung naheliegen, dass in der konstruktiven Tätigkeit sich irgendein verbesserungsbedürftiges Moment befindet.

In den vorstehend gegebenen Erörterungen und den ihnen zugrunde liegenden Publikationen wissenschaftlicher und judizieller Art ist noch ein Punkt nicht erörtert. Handelt es sich bei der Frage der Haftung der Aktiengesellschaft gegenüber dem Aktionär um Willensmängel, welche den Akt der Zeichnung betreffen, so ist es klar, dass die Gesellschaft verpflichtende Handlungen ihrer Organe nur bei der Simultangründung in Frage kommen können. Denn bei der Sukzessivgründung hat nach § 189 HGB. die Zeichnung der Errichtung der Gesellschaft vorherzugehen, mithin kann es Organe der Gesellschaft, welche diese verpflichten könnten, bei dieser Zeichnung noch nicht geben. Zu unterscheiden von dieser Zeichnung zwecks Konstituierung ist dann ferner die bei der Kapitalserhöhung erfolgende Zeichnung. Mit

dieser beschäftigt sich, wie bereits hervorgehoben wurde, das Gutachten von Staub bei Holdheim, Bd. 10, S. 133. Staub will dieselben Grundsätze, welche bei der Zeichnung zwecks Errichtung Platz zu greifen haben, auch auf die zur Kapitalserhöhung erfolgende Zeichnung anwenden. Es ist zuzugeben, dass auch hier die Zeichnungserklärung nicht nur gegenüber der Gesellschaft, sondern auch gegenüber der Allgemeinheit abgegeben wird, dass sie eine gewisse rechtspolizeiliche Bedeutung hat. Und doch lässt sich nicht verkennen, dass die beiden Fälle nicht ganz gleich liegen. Denn bei der Simultangründung ist zwar auch die Gesellschaft im Augenblick der Zeichnung bereits vorhanden; aber sie ist als Aktiengesellschaft bisher nicht in die Erscheinung getreten. Vielmehr besteht die Aktiengesellschaft nach § 200 HGB. vor der Eintragung in das Handelsregister als solche nicht. Man hat es also bis zur Eintragung nur mit einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts zu tun. Anders bei der Kapitalserhöhung. Diese tritt in der Regel erst im Laufe des Geschäftsbetriebes ein und stellt sich meist als eine aus diesem Betriebe sich ergebende wirtschaftliche Massregel dar. Wenn nun auch die Bedeutung der Zeichnungserklärung der Allgemeinheit gegenüber die gleiche ist wie bei der ursprünglichen Zeichnung zur Begründung der Gesellschaft, so dürfte doch daraus nur ein Ausschluss des Anspruches auf Ungültigkeitserklärung der Zeichnung sich ergeben. Dagegen folgt daraus, dass etwaige zum Schadensersatzanspruch verpflichtende Handlungen oder Unterlassungen der Gesellschaftsorgane sich nunmehr als innerhalb der für die Gesellschaft entwickelten Tätigkeit liegend darstellen, dass der Gesamtbetrag des Aktienkapitals, der sich mit dem Nominalbetrag ja nicht deckt, auch hier, wie beim Kaufe von Aktien eine Minderung durch den nach bürgerlichem Recht begründeten Schadensersatzanspruch des geschädigten Aktionärs erleidet. Auch hier muss gelten, dass ein Anspruch auf Erhaltung des Kapitals in ursprünglicher Höhe nicht besteht. Das würde also dahin führen, dass dem Schadensersatzanspruch des Aktionärs bei der Zeichnung im Falle der Kapitalserhöhung ein Einwand aus der Tatsache der Zeichnung von der Gesellschaft nicht entgegengesetzt werden kann.

Jedenfalls dürfte, nachdem sich die bisherige Verallgemeinerung der bis dahin anerkannten Grundsätze über den Ausschluss der Haftung der Gesellschaft gegenüber dem Aktionär als unhaltbar erwiesen hat, die weitere Untersuchung der nicht gleichgelagerten Einzelfälle sich empfehlen. Zu einer solchen anzuregen, ist der Zweck der vorstehenden Erörterung.

Die deutsche Handelsstatistik.

Von Geheimen Finanzrat Dr. F. W. R. Zimmermann,
Braunschweig.

(Fortsetzung.)

Entwicklung der deutschen Handelsstatistik.

I. Anfänge unter dem deutschen Zollvereine. Die Handelsstatistik kann sich immer nur an einen Handel anschliessen, welcher einheitlich für ein grösseres nationales Gebiet nicht nur tatsächlich, sondern zugleich auch unter einer gewissen äusseren formalen Vereinigung besteht. Fürst Bismarck hat in einer seiner Reden (Rede vom 13. März 1877; vgl. Ausgewählte Reden des Fürsten Bismarck. Berlin, Fr. Kortkamp. Band II, S. 503) ausgeführt: „Es gibt meines Erachtens keinen preussischen Handel, keinen braunschweigischen, keinen weimarischen und keinen sächsischen vor dem Forum des Reichs und im Deutschen Reiche. Gerade der Handel

ist etwas, was von der ganzen Nation in Gemeinschaft betrieben wird oder gar nicht.“ Diese Worte, wenn sie auch erst nach der Begründung des Deutschen Reiches gesprochen sind, treffen doch den Zustand von früher ebenso wohl und darin liegt wiederum der innere Grund, dass sich in keinem einzigen der deutschen Bundesstaaten — gewisse Aufzeichnungen über den Warenverkehr, die in einzelnen Staaten wie in Preussen zeitweise gemacht wurden, kann man hier nicht zählen, sie werden auch von den Staaten selbst nicht entsprechend bewertet — eine eigentliche Handelsstatistik entwickelt oder auch nur zu entwickeln begonnen hat, obwohl andere Nationen zu der gleichen Zeit die Handelsstatistik für ihr Gebiet schon weiter ausgebildet hatten.

Eine deutsche Handelsstatistik kann erst einsetzen und setzt auch erst ein, nachdem für den deutschen nationalen Handel, wenn auch zunächst noch mit einer beachtenswerten gebietlichen Beschränkung, durch die im Jahre 1833 erfolgte Begründung des deutschen Zoll- und Handelsvereins eine äussere formale Vereinigung geschaffen war. Es sind die „Kommerzialnachweisungen“ des Zollvereins, welche die erste Stufe der deutschen Handelsstatistik und zwar für die Zeit von der Begründung des Vereins bis zu der des Deutschen Reiches bilden. Einen grösseren Wert haben diese Kommerzialnachweisungen des Zollvereins aber niemals erlangt, obwohl man auf zahlreichen Generalkonferenzen des Zoll- und Handelsvereins dieselben durch eine weitere Ausgestaltung zu verbessern suchte, denn die letzteren Bestrebungen hatten nur geringen Erfolg.

Die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Waren wurde für den Gesamtumfang des Zollvereins von den beteiligten Staaten je für ihr Gebiet nach einheitlichen Grundsätzen, welche in einer besonderen Instruktion festgelegt waren, vom Jahre 1835 an aufgenommen. Zunächst wurden die von den einzelnen Staaten jährlich aufgestellten Nachweisungen lediglich zwischen diesen ausgetauscht, mit dem Jahre 1838 beginnt dann aber eine regelmässige Zusammenstellung der Ergebnisse für das Gesamtgebiet des Zollvereins durch das Zentralbureau des letzteren, welches auf diese Weise zum Vorläufer des Kaiserlichen Statistischen Amtes wurde. Eine Veröffentlichung der Zusammenfassungen erfolgte zuerst für diejenigen vom Jahre 1842 und wurde von da an regelmässig fortgesetzt, auch mit der Erweiterung der Nachweisungen selbst entsprechend erweitert.

Mit dem Jahre 1858 wurde eine vollständige Umgestaltung der Kommerzialnachweisungen unter Erlass neuer Vorschriften und Ordnungen vorgenommen, durch welche eine Verbesserung und weitere Vertiefung der Nachweisungen erzielt werden sollte, aber doch nur in einem geringen Grade erreicht wurde. Die Materialbeschaffung, welche durch Anschreibungen über den Warenverkehr bei den einzelnen Zollbehörden erfolgte, wurde allerdings erheblich verbessert, indem durch eine eingehende und sachgemässere Ordnung eine grössere Gleichmässigkeit der Sachbehandlung bei den einzelnen tätig werdenden Organen erzielt wurde. Das, was festzulegen stand, und damit das Ergebnis im allgemeinen zeigte aber nach wie vor noch wesentliche Mängel und Lücken.

Der Kreis der Warengattungen und Warenarten, die in den Nachweisungen speziell berücksichtigt wurden, war zu Anfang nur äusserst eng gezogen gewesen, nur einige grosse Warengattungen in weiter Zusammenfassung ausscheidend. Aber auch die Erweiterung, welche man 1858 einfuhrte, war derartig geringfügig, dass sie an die Spezialisierung der Waren, wie sie zu gleicher Zeit schon in den Handelsstatistiken anderer Nationen sich fand, weitaus nicht heranreichte. Den ganzen Er-

gebnissen konnte schon dieserhalb nur ein sehr geringer Wert für Wissenschaft und Praxis beigemessen werden. Eine Vollständigkeit in der Erfassung des auswärtigen Warenverkehrs, die anfangs sehr zu wünschen liess, da eine Reihe bestimmter Verkehrsakte unberücksichtigt blieb, suchte man zwar immer mehr anzubahnen, sie wurde mit der Neuregelung von 1858 zwar im allgemeinen, aber doch nicht ganz erreicht.

Wenngleich vermöge der fortgesetzten territorialen Erweiterung des Zollvereins das Gebiet, welches die Kommerzialnachweisungen umfassten, sich nach und nach nahezu bis auf die Grenzen des jetzigen Deutschen Reiches ausbaute, so fehlten dennoch selbst bei Ausgang des in Frage stehenden Zeitabschnitts immer noch einzelne wichtige Glieder, um von einer Statistik für den gesamten deutschen Handel mit dem Ausland sprechen zu können, ein Mangel, dessen Hebung erst der jüngsten Zeit vorbehalten blieb, wie wir demnächst sehen werden.

Besonders ist aber endlich hervorzuheben, dass zwei der Hauptanforderungen, welche an jede Handelsstatistik zu stellen sind, im wesentlichen unerfüllt blieben. Obwohl wiederholt angeregt, wurde eine allgemeine Festlegung des Landes der Herkunft und des Landes der Bestimmung für die ein- und ausgehenden Waren nicht durchgeführt, nur in einer untergeordneten Weise griff sie bei den über die Seegrenze ein- und ausgehenden Gütern Platz, hatte aber durch ihre Unvollständigkeit einen verhältnismässig nur geringfügigen Wert. Gänzlich fehlte sodann jedwede Festlegung über den Wert der über die Grenzen gehenden Waren. Die vollständige Ermittlung der Herkunfts- und Bestimmungsländer und eine möglichst genaue Wertberechnung für die Ein- und Ausfuhr sind aber Grundbedingungen, um die Ergebnisse der Handelsstatistik zu praktisch verwertbaren zu machen. Eine Anzahl weiterer kleinerer Mängel, die neben diesen hauptsächlichsten sich fühlbar machten, lassen wir hier unerwähnt, weil wir dadurch zu sehr ins einzelne zu gehen gezwungen sein würden.

Der ganze mangelhafte Stand, auf dem sich die Kommerzialnachweisungen bis zur Begründung des Deutschen Reiches bewegten, kennzeichnet sich wohl am besten, wenn auch in einer gewissen Schärfe, dadurch, dass bei einer Erörterung der fraglichen Verhältnisse Hirth (Annalen des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins, Band 2, Jahrgang 1869, S. 69) zu der Aeusserung kommen konnte: „Es tut auch der Hochachtung, die man den einschlägigen Bestrebungen und Arbeiten zahlreicher Behörden, Korporationen und einzelner Männer schuldig ist, gar keinen Abbruch, wenn wir von neuem die bedauerliche Tatsache konstatieren: wir haben keine deutsche Handelsstatistik, haben nie Etwas gehabt, was diesen volltönenden Namen verdient hätte und werden endlich nie dazu kommen ohne eine durchgreifende, von den Behörden ausgehende oder doch beförderte Organisation.“

II. Erste Regelung für das Deutsche Reich 1872. Diese durchgreifende, mehr als eine Neubildung zu bezeichnende Umgestaltung wurde auf das Andrängen von den verschiedensten Seiten schon in den letzten Zeiten des Norddeutschen Bundes eingeleitet und gleich nach Begründung des neuen Deutschen Reiches vollendet. Man hatte eine besondere Kommission aus geeigneten Beamten, statistischen Fachmännern und sonstigen Sachverständigen eingesetzt und derselben die weitergehende Aufgabe gestellt, nicht nur einen sachgemässeren Ausbau der Handelsstatistik sondern überhaupt eine weitere Ausbildung der Statistik des Zollvereins, wie sie der nunmehr bestehenden engeren Vereinigung des deutschen Gebietes entsprechen würde, zu beraten. Nach längeren sorgfältigen, durch den deutsch-französischen Krieg zeit-

weise unterbrochenen Verhandlungen machte die Kommission unter eingehender Begründung umfassende Vorschläge für die Ausgestaltung einer deutschen Statistik im allgemeinen, welche unter einigen Abänderungen die Annahme der massgebenden Stellen fanden und so den Ausgangspunkt und die Grundlage der derzeitigen deutschen Statistik bilden. Einer der wichtigsten Teile dieser Statistik war die Handelsstatistik, welche von Grund aus neu geordnet und zweifellos wesentlich vervollkommen wurde, wenn gleich zunächst noch mancherlei Wünsche unbefriedigt, mancherlei Mängel bestehen blieben.

Aus dieser ganzen Neubildung der deutschen Statistik ist zunächst ein allgemeiner Umstand herauszuheben, welcher nicht nur für den augenblicklichen Stand, sondern vorragend des weiteren auch für eine sachgemässe, den sich geltend machenden Anforderungen des wirtschaftlichen Lebens Rechnung tragende Fortentwicklung von Bedeutung war. Es ist dieses die Begründung des Kaiserlichen Statistischen Amtes, welche zu Anfang des Jahres 1872 erfolgte. Damit war eine nach der wissenschaftlichen wie nach der fachtechnischen Seite entsprechend ausgestattete Zentralstelle für die Statistik im Deutschen Reich geschaffen, welche zunächst und in erster Linie zwar die ihr speziell zugewiesenen Aufgaben für die zusammenfassende deutsche Statistik erfüllte, sodann aber gleichzeitig nicht nur diese Statistik durch Anträge an massgebender Stelle zu verbessern und weiter auszubauen suchte, sondern ebemässig auch die Statistik der einzelnen Bundesstaaten fester zusammenzuknüpfen und zu einer inneren Uebereinstimmung zu führen bestrebt war. Demgemäss musste die Bildung des Kaiserlichen Statistischen Amtes auch der Handelsstatistik zu ganz wesentlichem Vorteil gereichen. Bei allen den weiteren Verbesserungen dieser Statistik, welche wir demnächst noch zu berühren haben werden, ist das Kaiserliche Statistische Amt teils überhaupt anregend, teils beratend und für die spezielle Durchführung vorschlagend tätig geworden und wenn die deutsche Handelsstatistik jetzt auf einen Stand, welcher als ein verhältnismässig hoher anzuerkennen ist, gebracht wurde, so ist dem Kaiserlichen Statistischen Amt daran ein sehr erheblicher und wesentlicher Anteil beizumessen.

Die Neuordnung bezüglich der Handelsstatistik trat mit dem 1. Januar 1872 ins Leben. Für das Feststellungsverfahren ist es zunächst als eine gleichzeitig auch eine Vereinfachung bedeutende Verbesserung anzusehen, dass jetzt ein unmittelbarer Verkehr zwischen den das Material beschaffenden Stellen — wie bisher den Haupt-Zoll- und Steuerämtern — und der verarbeitenden Behörde, dem Kaiserlichen Statistischen Amt, hergestellt wurde unter völliger Ausschaltung der früheren Zwischeninstanz der Direktivbehörden, welche die erste Zusammenstellung besorgten. Die Haupt-Zoll- und Steuerämter hatten die Hauptübersichten zunächst vierteljährlich, von 1877 an monatlich an das Kaiserliche Statistische Amt einzusenden, daneben aber eine Anzahl weiterer Nachweisungen jährlich zu liefern. Der bedeutungsvollste Fortschritt liegt auf dem Gebiet der Spezialisierung der Waren. Anschliessend an den Zolltarif war ein besonderes statistisches Warenverzeichnis aufgestellt, nach welchem die Ausschcheidung der Waren für die Handelsstatistik vorzunehmen war; dasselbe enthielt 457 Einfuhr- und 403 Ausfuhrpositionen und bedeutete mithin gegen früher eine ausserordentliche Erweiterung des zu besonderer Berücksichtigung gelangenden Warenkreises.

Ein fernerer wichtiger Fortschritt ist dann darin zu erblicken, dass die Warenwerte nunmehr zur Feststellung gelangten und zwar durch Schätzung bei dem Kaiserlichen Statistischen Amt, welche eine besonders zusammengesetzte Kommission von Sachver-

ständigen nach vorheriger Einholung von Gutachten einer grösseren Anzahl von Handelskammern aus den einzelnen Teilen des Reiches vorzunehmen hatte. Dabei war man von Anfang an bestrebt, das Schätzungsverfahren durch sorgfältige Zusammensetzung der Kommission wie durch Verbesserung der derselben zu gebenden Unterlagen zu einem brauchbaren und zuverlässigen auszugestalten, ein Umstand, der für die spätere Regelung bei Entscheidung der Frage, ob durchgängig eine Wertangabe von den Beteiligten gefordert werden sollte, von Bedeutung wurde.

Nicht erreicht wurde dagegen jetzt schon der allgemeine Nachweis der Herkunfts- und Bestimmungsländer. Derselbe wurde ebenso wie früher nur in einer beschränkten Weise für die im Seeverkehr ein- und ausgehenden Waren gegeben, im übrigen geschah die Kennzeichnung der Verkehrsrichtung nur nach den Grenzstrecken. Nennenswert vervollkommnete sich dagegen wiederum die Veröffentlichung der Ergebnisse, welche in der Statistik des Deutschen Reichs, dem amtlich herausgegebenen Quellenwerk des Kaiserlichen Statistischen Amtes, erfolgte; vom Jahre 1877 an gelangten auch Monatsnachweise zur Veröffentlichung.

Trotz nicht zu verkennender gewichtiger Fortschritte war man aber zu einem befriedigenden Stand durch die neue Regelung nicht gelangt. Vielen gerechtfertigten Anforderungen gegenüber versagte die Statistik auch jetzt noch. Das Bestreben nach einem weiteren Ausbau, dem jetzt das Kaiserliche Statistische Amt eine wichtige Stütze wurde, musste sich demnach immer weiter und in lebhafterer Weise geltend machen. Es führte zu der neuen Regelung vom Jahre 1879, die sich bis in unsere Zeit als die eigentliche Grundlage erhalten hat.

(Ein weiterer Artikel folgt.)

Der Wechsel- und Scheckverkehr und die neuen Stempelgesetze.

Von Dr. jur. et phil. Hans Lessing, Berlin.

Das Wechselstempelgesetz vom 15. Juli 1909 ist seit dem 1. August dieses Jahres in Geltung; der Scheck- und Quittungsstempel ist seit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

Das neue

Wechselstempelgesetz

hat im Prinzip nur die langfristigen Wechsel einer gegen früher stärkeren steuerlichen Belastung unterworfen; die stempelrechtliche Behandlung der mit einem bestimmten Zahlungstag versehenen, sogenannten Dreimonatswechsel hat eine Aenderung gegen den bisherigen Rechtszustand nicht erfahren. Bei der Festsetzung der Verfallzeit des Wechsels werden dem Zahlungsziel nicht selten noch mehrere Tage, die auf die Akzepteinholung gerechnet werden, hinzugefügt. Daher gelten im Verkehr als sogenannte Dreimonatswechsel allgemein auch solche Wechsel, bei denen die dreimonatige Frist um einige Tage überschritten ist. (Begr.) Hierauf ist im Gesetz Rücksicht genommen durch die Bestimmung, dass stempelrechtlich ein Dreimonatswechsel auch dann vorliegt, wenn die dreimonatige Laufzeit um nicht mehr als fünf Tage überschritten ist. Diese Fristverlängerung ist auch nach anderer Richtung von Bedeutung. „Drei Monate“ und „90 Tage“ ist nicht dasselbe. Ein am 16. Februar 1909 mit einer 90tägigen Frist ausgestellter Wechsel war am 17. Mai 1909 abgelaufen. In diesem Falle waren also, von Kalendertag zu Kalendertag gerechnet, drei Monate überschritten; unter Berücksichtigung der erwähnten fünf Tage ist aber ein Dreimonatswechsel zum alten Steuersatze gegeben. Nach der deutschen

WO. und auch nach den meisten ausländischen Rechten finden Respekttage nicht statt; eine Protestfrist wird zwar gewährt, aber der festgesetzte Verfalltag als solcher erfährt keine Veränderung. Die englische Wechselordnung hingegen setzt, abgesehen von anderen Anordnungen im Wechsel und abgesehen von reinen Sichtwechslern, drei Respekttage zugunsten des Bezogenen fest. Auch solche Fälle sind im Gesetz berücksichtigt: „soweit nach ausländischem Rechte Respekttage stattfinden, werden sie der dreimonatigen Frist hinzugerechnet.“ Der auf England gezogene, mit einem bestimmten Zahlungstag versehene Wechsel darf also, um noch als Dreimonatswechsel zu gelten, drei Monate und acht Tage, d. i. drei Respekttage zuzüglich obiger fünf Tage, laufen.

Dreimonatswechsel, die einen bestimmten Zahlungstag enthalten, sind, wie erwähnt, nur der bisherigen Stempelabgabe unterworfen. Tritt nun aber die Verfallzeit eines auf einen bestimmten Zahlungstag gestellten Wechsels, unter Berücksichtigung obiger fünf bzw. acht Tage, später als drei Monate nach dem Ausstellungstage ein, so ist auf die Zeit bis zum Verfalltag für die nächsten neun Monate und weiterhin für je fernere sechs Monate oder den angefangenen Teil dieses Zeitraums eine weitere Abgabe in der Höhe der ursprünglichen Stempelabgabe zu entrichten. Zu beachten bleibt also, dass die Höhe der früheren Steuersätze als solche eine Abänderung nicht erfahren hat, vielmehr nur zeitlich weitere Abgaben erhoben werden. Ein am 1. Oktober 1909 ausgestellter, am 1. Oktober 1911 fälliger Wechsel von 200 M. zahlt daher zunächst, wie bisher, 0,10 M. Stempelabgabe. Am 1. Januar 1910 ist für die nächsten 9 Monate, also für die Zeit vom 1. Januar 1910 bis 1. Oktober 1910 eine weitere Abgabe von 0,10 M. zu entrichten. Am 1. Oktober 1910 erfolgt und zwar nunmehr für je fernere 6 Monate eine weitere Versteuerung mit 0,10 M., so dass am 1. Oktober 1910 für die Zeit vom 1. Oktober 1910 bis 1. April 1911, und am 1. April 1911 für die Zeit vom 1. April 1911 bis 1. Oktober 1911 je 0,10 M. zu bezahlen sind. Die steuerliche Gesamtbelastung eines Wechsels beträgt also je für den Zeitraum eines Jahres der Laufzeit das Doppelte des einfachen Stempels. Für die Uebergangszeit ist darauf hinzuweisen, dass nach § 31 des Gesetzes die Verpflichtung zur Entrichtung der weiteren Abgabe mit dem 1. August 1909 eintrat. Für einen am 1. Oktober 1905 ausgestellten, am 1. November 1910 fälligen und mit 0,10 M. versteuerten Wechsel von 200 M. war daher am 1. August 1909 eine weitere Abgabe von 0,10 M. und zwar für neun Monate zu entrichten. Am 1. Mai 1910 erfolgt eine weitere Abgabe in gleicher Höhe für fernere 6 Monate. Von einer Nachversteuerung dieses Wechsels für die vor dem 1. August 1909 liegende Zeit ist keine Rede.

Wir übergehen die neuen Vorschriften, die für die Fristberechnung bei solchen Wechseln gegeben sind, die auf Sicht gestellt sind und bei solchen, die bestimmte Zeit nach Sicht zahlbar sind und heben als für die Praxis besonders wichtig noch hervor, dass nach den neuen Vorschriften auch ein unvollständig ausgefüllter Wechsel (Blankett) ohne Ausnahme stempelpflichtig ist, sofern er nur einem anderen unter der Vereinbarung übergeben wird, dass dieser berechtigt sein soll, die fehlenden Erfordernisse zu ergänzen. Diese Vereinbarung wird vermutet, wenn die Schrift die Bezeichnung als Wechsel enthält. Bisher war bekanntlich eine Urkunde, welche nicht alle Erfordernisse eines Wechsels enthielt, bei der z. B. der Ausstellungstag oder der Name des Gläubigers nicht ausgefüllt war, in diesem Zustande nicht steuerpflichtig. Besonders für sogenannte Kautionswechsel (Avalwechsel) wurden vielfach solche unvollständige, unter entsprechender Vereinbarung übergebene Wechsel steuer-

frei verwendet. Seit dem 1. August 1909 steht nun, wie erwähnt, der unvollständige Wechsel im Regelfall dem ordnungsgemäss ausgestellten Wechsel in Ansehung der Stempelpflicht gleich. Ein am 1. Oktober 1905 ausgestellter und ohne Akzept weitergegebener Wechsel von 200 M., bei dem z. B. der Verfalltag nicht ausgefüllt war, unterlag bis zum 1. August 1909 keiner Stempelpflicht; am 1. August 1909 war dieser Wechsel mit 0,10 M. zu versteuern. Gleichzeitig war aber auch gemäss § 31 des Stempelgesetzes eine weitere Abgabe von 0,10 M. für neun Monate, also für die Zeit vom 1. August 1909 bis zum 1. Mai 1910, zu entrichten.

Bei dem Wechselblankett werden für die Bemessung der Stempelabgabe die fehlenden Erfordernisse im Wege der Vermutung ergänzt: „Fehlt die Angabe der zu zahlenden Geldsumme, so ist die Stempelabgabe und die weitere Abgabe von einer Summe von zehntausend Mark zu entrichten; wird später eine andere als diese Summe eingesetzt, so hat die entsprechende Ausgleichung durch Nacherhebung oder Erstattung der Steuer zu erfolgen. Fehlt in der Schrift eine Bestimmung über die Zahlungszeit, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung der weiteren Abgabe mit dem Ablauf von drei Monaten nach dem Ausstellungstag ein. Fehlt die Angabe des Ausstellungstags, so gilt der Tag der Uebergabe als Ausstellungstag.“

Beachtenswert ist, dass die weitere Abgabe für einen längeren als den neunmonatigen oder sechsmonatigen Zeitraum sowie die gesamte auf die Zeit bis zum Verfalltag entfallende Stempelabgabe im voraus entrichtet werden kann, nicht aber im voraus entrichtet werden muss. Dabei darf darauf hingewiesen werden, dass die grossen Berliner und wohl auch die meisten anderen Banken nur solche Wechsel hereinnehmen, die für ihre ganze Laufzeit mit der erforderlichen Stempelabgabe versehen sind. Die Entrichtung der weiteren Abgabe muss spätestens innerhalb der ersten drei Tage des Zeitraums erfolgen, für den sie zu zahlen ist.

Nach den Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelgesetz ist in jeder einzelnen der aufgeklebten Marken Tag, Monat und Jahr der Verwendung der Marke auf dem Wechsel niederzuschreiben. Wird die weitere Abgabe gleichzeitig mit der ursprünglichen Abgabe im voraus entrichtet, so ist sie genau so wie diese zu datieren; wird also für einen am 1. Oktober 1909 ausgestellten und am 1. Oktober 1910 fälligen Wechsel von 200 M. die ursprüngliche und die weitere Stempelabgabe am 1. Oktober 1909 im voraus entrichtet, so sind beide Marken zu je 0,10 M. mit dem Datum 1. Oktober 1909 zu versehen. Im übrigen bedarf es keiner besonderen Marke für die weitere Abgabe, so dass der Stempelpflicht auch dann genügt ist, wenn am 1. Oktober 1909 eine Marke zu 0,20 M. verwendet wird.

Langsichtige Wechsel werden vielfach zur Sicherheitsleistung verwendet — Kautions- und Avalwechsel — und zwar sowohl Wechsel mit langfristiger, fester Zahlungszeit als auch Sichtwechsel. Nun verjährt der wechsellässige Anspruch gegen den Akzeptanten des gezogenen bzw. den Aussteller des trockenen, mit bestimmter Fälligkeit versehenen Wechsels in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, bei einem Sichtwechsel in drei Jahren nach dem Ablauf der zweijährigen Präsentationsfrist. Der Inhaber des Wechsels behält aber noch für diesen Zeitraum seinen wechsellässigen Anspruch gegen den Akzeptanten des gezogenen bzw. den Aussteller des Solawechsels. Der abgelaufene Wechsel kann daher für diese drei Jahre noch als wechsellässige Sicherheit gelten, selbstverständlich ohne dass hierfür eine weitere Abgabe zu entrichten wäre, da ja die

Laufzeit des Wechsels beendet ist. Auch sonst ist für einen nach dem Fälligkeitstage in Umlauf befindlichen, gleichviel ob protestierten oder nicht protestierten Wechsel eine weitere Abgabe nicht zu entrichten. Trat die Fälligkeit eines langfristigen, mit einer weiteren Abgabe nicht versehenen Wechsels im Ausland ein und kommt der Wechsel nach Fälligkeit wieder ins Inland zurück, so ist eine weitere Abgabe nicht mehr zu erheben, da eine weitere Abgabepflicht im Inland nur für den noch nicht verfallenen Wechsel besteht.

Ein Wechsel wird in der Regel so prolongiert, dass für den verfallenen Wechsel im Austausch ein neuer Wechsel mit dem neuen Verfalltag gegeben wird. Die schriftliche Prolongation kann aber auch, allerdings nicht mit Wirkung gegen die Indossanten ohne deren Genehmigung, auf dem Wechsel selbst erfolgen. Angenommen, ein Dreimonatswechsel war am 1. August 1909 fällig und nach diesem Zeitpunkt durch schriftlichen Vermerk auf dem Wechsel um ein Jahr prolongiert worden: für diesen Fall ist festzuhalten, dass durch die Prolongation nur die Zahlungszeit hinausgeschoben, der Verfalltag als solcher aber nicht geändert wird. Der Wechsel war am 1. August 1909 verfallen. Eine weitere Abgabe kommt daher für ihn nicht in Betracht.

Die Frage, wer im Verhältnis der Teilnehmer am Wechselumlauf die weiteren Abgaben zu tragen hat, ist für das Stempelrecht und das Zivilrecht verschieden zu beantworten: Stempelrechtlich liegt die weitere Abgabe dem Inhaber des Wechsels ob, zivilrechtlich kommt es auf die besonderen Vereinbarungen der Parteien an. Bestehen solche nicht, so wird man z. B. sagen müssen, dass in denjenigen Fällen, in denen bei der Hereinnahme eines langfristigen Wechsels ein einfacher Wechselkauf vorlag, ein Geschäft, das sich „Geld gegen Wechsel“ erledigte, die weitere Abgabe dem Käufer des Wechsels zur Last fällt. So ist die Sachlage bei dem Wechselverkehr mit der Reichsbank, die denn auch beschlossen hat, die am 1. August 1909 oder später fällig gewordenen weiteren Abgaben der bereits in ihrem Besitz befindlichen Wechsel von den Einreichern der Wechsel nicht zu erheben, sondern sie auf ihre eigene Rechnung zu übernehmen. Anders liegt aber zumeist das Verhältnis zwischen Bankier und Kunden. Hier ist der Wechselkauf als solcher nicht Selbstzweck, das Geben und Nehmen des Wechsels erfolgt vielmehr zur Schaffung eines Guthabens in laufender Rechnung, zur Abdeckung oder Minderung eines Debitsaldos usw.; die Diskontierung bildet somit nur die Form eines Kredits, dessen Spesen, zu denen auch die weiteren Wechselabgaben gehören, dem Kreditnehmer, also dem Wechseleinreicher, zur Last fallen. Dass bei Einreichung eines Wechsels zum Inkasso der Einreicher die weitere Abgabe zu tragen hat, bedarf keiner weiteren Ausführung. Ist ein Wechsel zur Sicherheit gegeben, so wird die weitere Abgabe mangels besonderer Abrede wohl denjenigen treffen, der die Sicherheit zu leisten hat.

Bei der Betrachtung der neuen Vorschriften über die

Stempelabgabe von Schecks

ist hervorzuheben, dass der Scheck vom 1. Oktober 1909 ab unter doppelten stempelrechtlichen Normen steht. Im Inland ausgestellte Schecks und Schecks, welche im Ausland auf das Inland ausgestellt sind, unterliegen nach Tarifstelle 10 des Reichsstempelgesetzes einer Abgabe von 0,10 M. vom einzelnen Scheck, also einer festen Abgabe, die auf den Scheckbetrag keine Rücksicht nimmt. Der Scheck kann aber auch gemäß § 29 des Scheckgesetzes im Zusammenhang mit § 27 des Wechselstempelgesetzes dem Wechselstempel unterliegen; in diesem Falle finden die nach der Schecksumme festzustellenden

Sätze der Wechselstempelabgabe (§ 3 Abs. 1 des WStG.) Anwendung. Lautet der Scheck auf eine nicht passiv scheckfähige Person (§§ 2, 25 Scheckges.), ist er — im Ausland gültig — akzeptiert worden oder ist er vordatiert oder ohne Deckung ausgestellt¹⁾, so ist die Wechselstempelabgabe zu entrichten. Beachtenswert ist, dass nach Tarifstelle 10 Schecks, die dem Wechselstempel unterliegen, von dem Fixstempel des Reichsstempelgesetzes befreit sind. Hieraus ergibt sich eine unerwünschte Konsequenz: Das Scheckgesetz entzieht, und zwar aus guten Gründen, den vordatierten Schecks die Freiheit vom Wechselstempel. Ein vordatiertes Scheck über 200 M. oder weniger ist demnach mit 0,10 M. Wechselstempelabgabe zu belegen. Weil dieser Scheck aber dem Wechselstempel unterliegt, bleibt er, nach der erwähnten Ausnahme der Tarifstelle 10, frei vom Scheckstempel. Es kann also ein Scheck von 200 M. oder weniger ohne einen steuerlichen Mehraufwand vordatiert und in Zirkulation gesetzt werden. Dem Unwesen vordatiertes Schecks ist aber immerhin dadurch ein Riegel vorgeschoben, dass vordatierte Schecks schlechthin nicht honoriert werden. Ebenso könnten Schecks über 200 M. oder weniger ohne Mehrbelastung nunmehr auch auf solche Personen und Anstalten ausgestellt werden, denen passive Scheckfähigkeit nach dem Scheckgesetz nicht zukommt und die deshalb dem Wechselstempel unterliegen.

Die zur Tarifstelle 10 einschlägigen Bestimmungen des Stempelgesetzes sind in den §§ 70—77 enthalten. Hieraus ist besonders zu erwähnen, dass die Entrichtung der Stempelabgabe erfolgen muss, ehe ein im Inland ausgestellter Scheck vom Aussteller, ein im Ausland auf das Inland ausgestellter Scheck, der nicht schon im Ausland mit dem Reichsstempel versehen ist, von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird.

Eine Giroanweisung — roter Scheck der Reichsbank — unterliegt dem Scheckstempel nicht. Ebenso wenig sind ihm Effekten- oder Warenschecks unterworfen. Dagegen macht es für die Stempelpflicht keinen Unterschied, ob ein Scheck mit dem Vermerk „nur zur Verrechnung“ versehen ist oder nicht, da dieser Vermerk lediglich die Barzahlung des Schecks verbietet. Postkartenschecks sind nicht anders wie sonstige Schecks zu behandeln.

Den Schecks stehen nach Tarifstelle 10 gleich die Quittungen

über Geldsummen, die aus Guthaben des Ausstellers bei den im § 2 des Scheckgesetzes bezeichneten Anstalten oder Firmen gezahlt werden, sofern die Quittung im Inland ausgestellt oder ausgehändigt wird.

Bei der Feststellung, welche Quittung darnach stempelpflichtig ist, muss zuerst beachtet werden, dass die Stempelpflicht nur eintritt, wenn der Aussteller der Quittung zugleich derjenige ist, der das Guthaben besitzt. Damit scheiden alle diejenigen Fälle aus, in denen der Quittungsaussteller für dritte Rechnung einen Geldbetrag in Empfang nimmt. Wenn also A. seine Bank anweist, aus seinem Guthaben dem B. eine bestimmte Summe auszuzahlen und B. quittiert den für Rechnung des A. erhobenen Betrag, so ist diese Quittung des B. stempelfrei. Es ist natürlich, dass in dieser Form der Quittungsstempel in vielen Fällen umgangen werden kann — man denke an Abhebungen durch Ehegatten, Freunde, Angestellte usw. —, selbstverständlich aber wird solchen Versuchen von Seiten der

¹⁾ Die Wechselstempelpflicht ungedeckter Schecks ist bestritten; sie wird verneint z. B. von Jacusiel im Bankarchiv Bd. VIII, Bl. 320 ff. bejaht z. B. von Breit bei Holdheim 1908, S. 299 ff. und in meinem Kommentar zum Scheckgesetz § 29.

Banken und Bankiers nach Möglichkeit entgegengewirkt werden. Der Aussteller der Quittung muss, wie erwähnt, ein Guthaben bei der Bank besitzen. Im Gesetz ist nicht zum Ausdruck gebracht, wie der Begriff eines Guthabens in bezug auf den Quittungsstempel zu bestimmen ist. Aus der Gleichstellung der Quittung mit dem Scheck und aus der Absicht des Gesetzgebers, durch die Besteuerung der Quittung die Umgehung des Scheckstempels zu verhindern, wird sich aber die Entscheidung ableiten lassen. Danach handelt es sich bei dem Quittungsstempel um ein Guthaben, über das ebensowohl durch Schecks wie durch Abhebungen mittels Quittung verfügt werden kann. Es steht also ein scheckfähiges Guthaben in Frage, das sich m. E. von einem Scheckguthaben nur dadurch unterscheidet, dass ein besonderer, gerade auf die Verwendung von Schecks gerichteter Vertrag nicht vorzuliegen braucht. Das Preussische Finanzministerium hat sich auf eine Eingabe am 29. September a. c. dahin ausgesprochen, dass „unter Guthaben im Sinne der Tarifstelle 10 des Reichsstempelgesetzes in Uebereinstimmung mit § 3 des Scheckgesetzes der Geldbetrag verstanden werden müsse, bis zu welchem der Bezogene nach dem zwischen ihm und dem Aussteller bestehenden Rechtsverhältnis Schecks einzulösen verpflichtet sei“²⁾. Aus Vorstehendem ergibt sich jedenfalls so viel, dass als Guthaben auch im Sinne des Quittungsstempels nicht nur ein bei dem Bankier bar deponierter Betrag zu verstehen ist, dass hier vielmehr auch ein dem Aussteller der Quittung eröffneter Kredit in Betracht kommt. Eine Quittung ist, wie in der erwähnten Entschliessung des Finanzministers ausgesprochen ist, „auch dann stempelpflichtig, wenn der Aussteller (Konto-Korrent-Inhaber) sich bei der Bank in zinspflichtigem Debet befindet, jedoch der Bank durch Niederlegung von Wertpapieren oder Hypothekenurkunden oder durch Bürgschaft Dritter Sicherheit gestellt hat oder bei der Bank Blankokredit geniesst“. Immer aber wird als Voraussetzung der Stempelpflicht für eine Quittung eine über einen einmaligen Geschäftsvorfall hinausgehende Geschäftsverbindung anzusehen sein. Daher begründen z. B. ein einmaliges Darlehen, eine Wechseldiskontierung gegen bar, ein mit Hingabe von Effekten und mit Empfangnahme des vereinbarten, einmaligen Vorschusses zunächst erledigtes Lombardgeschäft, der Verkauf von Effekten und die Abhebung des Erlöses und ähnl. nicht die Stempelpflicht für die Quittung über die empfangene Valuta. Dagegen wird z. B. Stempelpflicht für die Abhebung aufgelaufener Zinsen eines Bardepots anzunehmen sein, wie auch für die Rücknahme des Bardepots selbst, letzteres auch dann, wenn das Geschäft lediglich in der Einlage und der späteren Rücknahme zuzüglich Zinsen bestanden hat.

In der Praxis wird häufig Jemand von dritter Seite eine bestimmte Summe bei einer Bank „zur Verfügung gestellt“. In diesem Falle bildet nach einer Entscheidung des Reichsgerichts die zur Verfügung gestellte Summe ein Guthaben, das durch Schecks erhoben werden kann, vgl. Bank-Archiv B. VIII, S. 302. Die Entscheidung des Reichsgerichts ist zu billigen, insofern sie den Begriff des Scheckguthabens weitgehend interpretiert. In der Ausstellung und Einlösung von Schecks auf Grund eines zur Verfügung gestellten Betrages ist der Parteiliche erkennbar, die von dritter Seite angewiesene Summe als Guthaben des Ausstellers zu behandeln. Bei Abhebungen mittels Quittung wäre eine solche Auslegung für den Regelfall unzutreffend; vielmehr wird hierbei für Rechnung des Dritten gezahlt und quittiert, ohne dass eine Steuerpflicht für diese Quittungen in Be-

²⁾ Die Hereinziehung des „Scheckvertrags“ nach § 3 des Scheckgesetzes ist hier nicht ohne Weiteres verständlich.

tracht kommen könnte. Das Gleiche gilt auch z. B. für Abhebungen auf Grund eines Kreditbriefes: die Zahlung erfolgt für Rechnung des Anweisenden, die Quittungen über Abhebungen sind stempelfrei. Anders natürlich wäre es zu beurteilen, wenn etwa auf Grund der Akkreditierung dem Akkreditierten ein laufendes Konto eröffnet würde. Auf die Form der Quittung kann es bei der Anwendung der Tarifstelle 10 nicht ankommen, daher ist an und für sich auch eine in Briefform abgegebene Empfangsbestätigung des Kontoinhabers über eine Abhebung von seinem Guthaben stempelpflichtig, vgl. auch § 27 Abs. 2 WStG. Bei den Reichstagsverhandlungen ist das Bedenken geäußert worden, es liege auch dann eine stempelpflichtige Quittung über ein Bankierguthaben vor, wenn ein Bankier seinem auswärtigen Kunden aus dessen Guthaben 1000 M. übersende und der auswärtige Kunde ihm brieflich eine Empfangsbestätigung ausstelle. Dieses Bedenken dürfte jedoch zu weit gehen. Die Quittung soll dem Scheck gleichgestellt sein, sie kann also von der Steuer nur getroffen werden, wenn gegen ihre Vorlage, Zug um Zug, die Zahlung des Betrages aus dem Guthaben erfolgt. Eine Quittung in diesem Sinne aber liegt nicht vor, wenn der auswärtige Kunde eine bereits in der Vergangenheit liegende Zahlung durch Brief bestätigt, also nicht ein schriftliches Empfangsbekanntnis Zug um Zug gegen Empfang der Leistung erteilt, vgl. § 368 BGB. In diesem Falle ist daher ein Quittungsstempel nicht zu entrichten.

Eine Quittung ist ferner nur dann stempelpflichtig, wenn der Aussteller das Guthaben bei den nach dem § 2 des Scheckgesetzes passiv Scheckfähigen besitzt. Zu diesen gehören auch „die unter amtlicher Aufsicht stehenden Sparkassen, wenn sie die nach Landesrecht für sie geltenden Aufsichtsbestimmungen erfüllen“. Es ist für Sparkassen mehrfach erörtert worden, ob und inwieweit sie dem Quittungsstempel unterliegen. Die Begründung zum Stempelgesetz bemerkt, dass die Sparkassen von dem Quittungsstempel „insofern nicht berührt werden, als die Auszahlungen nicht gegen besonderes Empfangsbekanntnis des Sparers, sondern lediglich unter Buchungsbescheinigung des Sparkassenbeamten zu erfolgen pflegen“. Wenn aber eine Sparkasse bei Auszahlungen eine Quittung des Buchinhabers verlangt — und dies ist z. B. bei Abhebung der ganzen Einlage die Regel — dann ist hierfür der Quittungsstempel zu entrichten. Das Recht der Sparkassen auf passive Scheckfähigkeit ist gesetzlich gesichert, und nur über die Ausübung dieses Rechts haben die Landesregierungen die Aufsicht. Quittungen über Abhebungen eines Sparkassenguthabens sind daher nur dann stempelfrei, wenn etwa einer unter amtlicher Aufsicht stehenden Sparkasse von Aufsichts wegen der Scheckverkehr ausdrücklich untersagt wäre. Im übrigen ist es für die Frage nach der passiven Scheckfähigkeit und damit für die Voraussetzung der Tarifstelle 10 gänzlich belanglos, ob eine Sparkasse den Scheckverkehr tatsächlich pflegt oder nicht. Auch ist es ohne Bedeutung, ob die Quittung des Sparers im Sparkassenbuch oder gesondert erfolgt. Ebenso wie die Sparkassenbücher, dienen im Bankverkehr nicht selten sogenannte Quittungsbücher, Kontobücher, Kassagegenbücher und ähnl. zur Aufnahme von Bescheinigungen über eingezahlte oder abgehobene Beträge. Für diese Bescheinigungen sind dieselben Grundsätze wie für die Sparkassenbücher massgebend.

Vielfach erörtert ist die Frage, ob durch die Ausstellung einer Platzanweisung der Scheckstempel umgangen werden kann. Gemäss § 27 des Wechselstempelgesetzes sind die statt der Barzahlung dienenden, auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen, die nicht Schecks sind, steuerfrei,

Wer also in Zukunft statt durch Scheck sein Guthaben mittels Platzanweisung abhebt, hat für die Platzanweisung als Urkunde einen Stempel nicht zu entrichten, vorausgesetzt, dass sich die Bank damit begnügt, die honorierte Platzanweisung z. B. durch einen Vermerk „Bezahlt“ oder ähnlich zu entwerfen.³⁾ Fordert aber die Bank bei Zahlung der Platzanweisung eine Quittung — und ihr Recht dazu ergibt sich ohne weiteres aus § 364 HGB., vgl. § 13 ScheckG., Art. 39 WO. —, so ist die Quittung als solche dem Stempel unterworfen, dies jedenfalls stets, wenn der Aussteller und Einreicher der Platzanweisung identisch ist, da dann die Quittung auch von demjenigen ausgeht, der das Guthaben besitzt. Leistet nicht der Aussteller, sondern der Anweisungsempfänger oder dessen Nachfolger die Empfangsbestätigung, so ist dies keine Quittung des Kontoinhabers und es ist daher weder für die Platzanweisung als solche, noch für die Quittung eine Steuer zu entrichten. Es ist bekannt, dass die Vereinigung von Berliner Banken und Bankiers diese Frage für zweifelhaft erachtet und bei der Honorierung einer Platzanweisung eine Quittung und für diese die Entrichtung der Stempelabgabe verlangt. Viele Quittungen tragen eine faksimilierte Unterschrift und sind deshalb ungültig. Solche Quittungen sind aber trotzdem stempelpflichtig, da die Stempelpflicht einer Urkunde nicht die Rechtswirksamkeit der in dieser verkörperten Willenserklärung voraussetzt. Breit, D. J.-Z. XIV, 1134. Zu erwähnen ist noch, dass sogenannte Doppelquittungen — „doppelt für einfach gültig“ — nicht doppelte Stempelabgabe erfordern. Nach einer jüngst ergangenen Entschliessung des Preussischen Finanzministeriums ist in diesem Falle der Abgabepflicht durch Versteuerung des Hauptexemplares genügt, da die Zusammengehörigkeit beider Urkunden im Texte unzweideutig Ausdruck gefunden hat. Auf dem zweiten Exemplar ist kurz zu bemerken: „Stempel zum Hauptexemplar dieser Quittung verwendet.“

Scheck- und Quittungsstempel sind, wie eingangs bemerkt, am 1. Oktober 1909 in Kraft getreten. Auf die vor dem 1. Oktober 1909 ausgestellten Schecks und Quittungen finden die neuen Vorschriften keine Anwendung.

Nach Niederschrift vorstehender Zeilen geht durch die Presse eine Mitteilung, wonach die Oberzolldirektion in Berlin dem Kreis Ausschuss des Kreises Teltow auf eine Anfrage folgenden Bescheid erteilt habe: „Die der Sparkasse des Kreises Teltow erteilten Quittungen über Sparkassenguthaben unterliegen, da die Sparkasse den Scheckverkehr nicht eingeführt hat, einer Stempelabgabe nicht. Sie würden, wie ich nach nochmaliger Erwägung aus Anlass einer Entscheidung des Herrn Finanzministers

³⁾ (Anmerkung der Redaktion.) Fraglich ist, ob eine nach auswärts remittierte oder girierte Platzanweisung der Stempelpflicht unterliegt. Wir verneinen diese Frage in Uebereinstimmung mit Zimмерmann, Wechselstempelsteuergesetz, S. 98 Anm. 19, und dem badischen Finanzministerium in dem dort angeführten Erlass. Die gegenteilige Ansicht wird in den Blättern für Genossenschaftswesen Nr. 39 S. 661 unter Bezugnahme auf RGStr. 18 S. 10 vertreten. Dort wird indessen lediglich zugegeben, dass die deutsche Gesetzgebung, als sie die Schecks mit den Platzanweisungen von der Stempelpflicht befreite, sicherlich nur „in höchst beschränktem Umfang an demselben Platz zirkulierende Papiere im Auge gehabt haben werde“. Wenn jedoch das RG. im folgenden selbst anerkennt, dass diese von ihm dem Gesetzgeber vermutete Vorstellung für den Rechtsbegriff des Schecks nicht massgebend sein könne, so muss gleiches auch für die Bestimmung des rechtlichen Begriffs der Platzanweisung gelten, welcher nach feststehender Verkehrsauffassung alle Ausstellungsorte zahlbaren Anweisungen ohne Rücksicht auf den Wohnort des Remittenten umfasst.

vom 29. September 1909 III 15 855 anerkenne, auch, wenn die Sparkasse den Scheckverkehr eingeführt hätte, nur dann dem Stempel der Tarifnummer 10 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 unterworfen sein, wenn zwischen der Sparkasse und dem Quittungsaussteller ein Scheckvertrag abgeschlossen wäre und wenn weiter die Quittung sich in der Grenze hielte, bis zu welcher nach dem Scheckvertrage eine Verpflichtung zur Einlösung von Schecks bestände.“

Hieraus wäre ganz allgemein abzuleiten, dass eine Stempelpflicht für Quittungen nur dann besteht, wenn der Aussteller der Quittung einen besonderen Scheckvertrag — im Regelfalle natürlich mit Aushändigung eines Scheckbuchs — mit seiner Bank oder seinem Bankier geschlossen hat! Wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, wird eine solche Auslegung, die die Oberzolldirektion für Sparkassen gibt, die aber ganz ebenso auch für Banken und Bankiers Anwendungen finden müsste, im Gesetze eine Stütze nicht finden können. Es ist daher kaum anzunehmen, dass ein solcher Bescheid obigen Inhalts wirklich ergangen ist.

Kursspekulation und Kurssicherung in südamerikanischen Valuten, speziell in chilenischer Währung.¹⁾

Von Dr. Rud. Dunker, Osnabrück.

Ueberseegeschäfte haben für das deutsche Kapital von Jahr zu Jahr wachsende Bedeutung erlangt. Der Einfluss unserer Nation ist gleichzeitig mit dem steigenden Ansehen des Deutschen Reiches wesentlich von deutschem Unternehmergeist gefördert worden.

Es kann freilich nicht bestritten werden, dass England mit seiner historischen Handels-Entwicklung und seinem viel grösseren Ueberschuss-Kapital zu Auslandsgeschäften für die erste Stelle besonders prädestiniert ist, und dass daher unser Geschäftsumfang vielfach noch sehr zurücksteht. Immerhin ist eine kräftige Stärkung unseres Einflusses in der zunehmenden Beteiligung an grösseren Unternehmungen in den Uebersee-Ländern deutlich wahrzunehmen, sei es im Export der jeweiligen Bodenprodukte, oder beim Import europäischer Waren, sei es im Bau von Bahnen und elektrischen Anlagen, oder im Bankgeschäft, welches Handel und Industrie in der tatkräftigsten Weise unterstützt und durch Uebernahme von soliden staatlichen und städtischen Anleihen das deutsche Interesse wahrnimmt.

Natürlich bringt das überseeische Geschäft grössere Risiken mit sich, und diese müssen infolgedessen durch entsprechenden Mehrverdienst wettgemacht werden. Die jeweilige Landes-Politik, äussere wie besonders auch innere, spielt hierbei oft eine sehr wesentliche Rolle. Revolutionen, Diktatur, Parlamentsherrschaft, ja blosse Ministerwechsel rufen häufig böse wirtschaftliche Missgriffe und Folgewirkungen hervor. —

Politische und finanzielle Umwälzungen sind und waren allen südamerikanischen Republiken Jahrzehnte

¹⁾ Erweiterter Abdruck eines am 4. März 1909 in der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft zu München gehaltenen Vortrages. Die nachstehenden Ausführungen bezwecken die Darstellung angewandter Methoden im überseeischen Wechselgeschäft. Sie sind einer grösseren Arbeit entnommen, in welcher sowohl die staatlichen Finanzschwierigkeiten von Chile wie die privatwirtschaftliche Krisis der letzten Jahre geschildert ist. Daraus ergeben sich in erster Linie Erfahrungen für die Praxis im Ueberseegeschäft; daneben erscheint es für die Wissenschaft von Nutzen, die theoretischen Ergebnisse unter dem Gesichtspunkte: „Währungs-Experimente als Beiträge zur Geld-Theorie“ zusammenzufassen.

hindurch gemeinsam. Sie haben sämtlich die schweren Folgen solcher Erscheinungen und Zustände an sich erfahren; oft treten diese akut-revolutionär, oft chronisch-gesetzgeberisch auf. Häufigkeit und Dauer, Umfang und Einfluss spielen dabei allerdings eine individuell bedeutungsvolle, verschiedene Rolle.

Ebenso kennzeichnet sie alle die Verflechtung mit dem Weltmarkt und die Abhängigkeit vom europäischen Kapital, nur dass auch hier die Stärkegrade im einzelnen sich abstufen.

Die internationalen Beziehungen zur nationalen Wirtschaft in jedem Augenblick ziffernmässig qualifizieren zu können und bewertet zu erhalten, ist vor allem ein praktisches Tagesbedürfnis für den überseeischen Handel und Verkehr. Das rechnerische Mittel dazu bildet der jeweilige Wechselkurs.

Und auch da erblicken wir bei allen südamerikanischen Staaten eine gemeinsame Erscheinung. Ueberall nämlich wird auf die englischen Goldmünze Bezug genommen. (Hierin besonders dokumentiert sich das Vorwiegen des englischen Einflusses gegenüber dem deutschen.) Diese Relation findet ihren sichtbaren Niederschlag in der Pence Notiz. Mag die betreffende Landesmünze wie in Brasilien Milreis, in Argentinien, Uruguay und Chile Peso, in Bolivien Boliviano und in Peru Sol heissen: jede von ihnen wird in Pence notiert. Nur Peru macht insofern eine aber nur formelle Ausnahme, als dort bei faktischer Durchführung der Goldwährung ein peruanisches Pfund von gleichem Feingehalt wie das englische Pfund Sterling geschaffen wurde, und dass seitdem das kaufmännische Wertverhältnis durch ein Agio oder Disagio zum 90-T.-S.-Wechsel auf London ausgedrückt wird. (Ähnlich auch neuerdings in Bolivien.)

Die nominelle Parität, d. h. das Verhältnis der Landesgoldmünze zur englischen Goldmünze weicht freilich in den einzelnen Ländern sehr voneinander ab; so ist sie beim brasilianischen Milreis 27 d oder etwa 2,30 M., in Argentinien 48 d gleich 4,05 M., in Uruguay etwa 51 d, in Chile nur 18 d gleich 1,53 M., in Bolivien 19 1/2 d und in Peru 100 %.

Solche Landesgoldmünzen, deren Feingehalt zu dem des englischen Pfund Sterling in Beziehung gesetzt wird, sind indessen nur in einigen südamerikanischen Staaten effektiv vorhanden. So beispielsweise in Chile. (Der grösste Teil des Goldbestandes liegt allerdings seit einigen Jahren für Rechnung der Regierung in Europa bei der Deutschen Bank und der Direction der Discontogesellschaft.) Zum Teil sind sie wie in Uruguay nur angenommen. Ferner stellt praktisch der tägliche Wechselkurs nicht etwa die Relation oder deren jeweilige Abweichung von Gold zu Gold dar, sondern vielmehr von Landesgold zu dem im Handel gebräuchlichen Wechsel per 90 T. S. auf ein Londoner Bankhaus.

Bei gesunkener Valuta wie in Chile unterscheidet man dann zwischen einem Goldwechselkurs, d. h. zwischen einer Beziehung von chilenischem Gold zu solcher 90-T.-S.-Tratte, und einem Papierwechselkurs, d. h. einer Beziehung von chilenischem Papiergeld zu einem solchen Wechsel auf London. In beiden finden täglich Umsätze statt, jedoch tritt der Goldwechselkurs an Bedeutung weit hinter dem Papierwechselkurs zurück.

Von dem Stande dieser zweiten Notiz, also des Papierwechselkurses, hängt nun in vielen Fällen das wirtschaftliche Gedeihen sowohl des Einfuhr- wie des Ausfuhrhandels und der davon berührten Kreise ab; auch auf den Beamtenkörper und den Arbeiter erstreckt sich der Einfluss in weitgehendem Masse: der Kurs kann das Leben verteuern und verbilligen. Kurz, alles Sein und Nichtsein ist bis zu einem starken Grade mit der Wechselkurs-Notiz verknüpft.

Man darf sich daher nicht wundern, dass diese Notiz, die schon in normalem und gesundem Zustande, d. h. bei stabilen Verhältnissen in Politik und Wirtschaft, nicht ausser acht gelassen wird, bei heftigen Schwankungen das Tagesgespräch, den Kernpunkt des Lebens bildet, um den sich vieles, ja alles drehen kann und auch tatsächlich dreht. Das Normale und Gesunde ist nun aber in den meisten Fällen nicht identisch; vielmehr ist und war das an sich Anormale oft jahrelang das Normale. —

Die südamerikanischen Republiken haben, wie man weiss, die Zeiten einer meist sehr ausgedehnten Papiergeld-Wirtschaft durchgemacht und befinden sich zum Teil noch in diesem Stadium. Eine solche Wirtschaft hat neben vielen anderen Wirkungen, die ich hier nicht weiter besprechen will, eine Entwertung der einheimischen Valuta zur Folge, und diese drückt sich in einem Sinken des betreffenden Wechselkurses auf London aus.

Eine derartige Entwertung braucht nicht immer die unmittelbare Folge zu sein. Es können sich nämlich Gegeneinflüsse durch Aufnahme europäischer Goldschulden und durch andere Massnahmen vorübergehend geltend machen; dann fliessen, sei es für Rechnung des Staates, sei es für private Rechnung oder auch für beide zusammen, Goldkapitalien ins Land und tragen zur Kurssteigerung oder wenigstens zum Kurshalten bei. Die Entwertung ist aber in allen Fällen ungesunder Papieremission der schliessliche Effekt gewesen.

Das in einzelnen an Hand der Tatsachen und theoretisch zu beweisen, ist nicht der Zweck der vorliegenden Ausführungen. Ich möchte den Leser vielmehr einen Blick in die praktische Methode werfen lassen, der zeigen soll, wie Importeur und Exporteur heftigen Kursschwankungen begegnen und ihre Geschäftsabschlüsse gegen Verluste sichern; ferner, wie die Schwankungen ein willkommenes Objekt für den blossen Spekulanten bilden, der sich ihrer, sei es zu seinem Nutzen, auch häufig zu seinem Schaden, sei es meist gleichzeitig zum Schaden der Allgemeinheit, bedient; endlich, wie auch die drüben (in Südamerika) arbeitenden Banken ihr Goldkapital vor bedeutenden Valutaverlusten zu schützen vermögen.

Ein weiterer Artikel folgt.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Börsenrecht.

Zu §§ 762, 764 BGB., § 66 alten Börsengesetzes.

1. Die erst in zweiter Instanz erfolgte Berufung auf die Ungültigkeit des Geschäfts wegen Minderjährigkeit des Klägers enthält eine Klageänderung.

2. Bedeutung einer Vorauszahlung, je nachdem die entrierte Geschäftsverbindung Differenzgeschäfte oder Börsentermingeschäfte zum Gegenstand hatte.

Urteil des RG. I. Ziv.-Sen. vom 30. Juni 1909, Rsp. I 359, 08¹⁾

†

Tatbestand.

Kläger behauptet, als Angestellter der Firma F. & P. für deren Rechnung, aber ohne Wissen der Firmeninhaber unter Benutzung von der Firma gehörigen Geldern und Wertpapieren mit verschiedenen Bankiers, darunter dem Beklagten, im grossen Umfange verlustbringende Börsengeschäfte gemacht zu haben und daraus seiner Firma grosse Summen schuldig geworden zu sein. Dem Beklagten habe er zu Beginn der Geschäftsverbindung eine Zahlung von 12000 M. geleistet zur Deckung der Verbindlichkeiten; welche sich aus der Geschäfts-

¹⁾ Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Dr. Düringer-Leipzig.

verbindung ergeben würden. Die alsdann getätigten Geschäfte seien aber sämtlich nichtige Ultimogeschäfte in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen gewesen, aus denen eine Verbindlichkeit überhaupt nicht entspringen konnte. Ausserdem sei von Anfang an vereinbart worden, dass effektive Lieferung ausgeschlossen sein solle, so dass es sich zugleich um Spiel gehandelt habe. Endlich sei Kläger zu Beginn der Geschäftsverbindung und bei Zahlung der 12 000 M. noch minderjährig gewesen. Hiernach sei Beklagter zur Rückstattung des Betrages verpflichtet.

Der Beklagte hat die Abweisung der Klage beantragt. Er bestreitet, mit dem Kläger in einer Geschäftsverbindung gestanden und von ihm Gelder zur Deckung der daraus entspringenden Verbindlichkeiten erhalten zu haben. Eine Geschäftsverbindung habe vielmehr nur zwischen ihm und dem Vater des Klägers bestanden. Kläger sei von seinem Vater bevollmächtigt gewesen, dem Beklagten Aufträge zu Geschäften zu erteilen, welche Aufträge der Beklagte ausgeführt habe. Die erteilten Schlussnoten hätten sämtlich auf den Vater gelaftet, dieser habe auch die geschuldeten Zahlungen geleistet. Kläger habe nie ein Konto bei dem Beklagten gehabt, dagegen habe er ein Drittel der vom Beklagten verdienten Provision dafür erhalten, dass er ihm seinen Vater als Kunden zugeführt habe. Es habe sich stets um Effektivgeschäfte gehandelt.

Die 37. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts I in Berlin hat durch Urteil vom 13. Dezember 1907 die Klage kostenpflichtig abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist durch Urteil des 11. Zivilsenats des Königlichen Kammergerichts daselbst vom 19. Mai 1908 kostenpflichtig zurückgewiesen worden.

Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers mit dem Antrage, unter Aufhebung dieses Urteils nach seinem Berufungsantrage zu erkennen. Beklagter bittet um Zurückweisung der Revision.

Im übrigen wird auf die Instanzurteile Bezug genommen.

Entscheidungsgründe.

Der Revision musste stattgegeben werden.

I. Mit Recht hat das Berufungsgericht den erst in der Berufungsinstanz unternommenen Versuch, die Klage mit der Minderjährigkeit des Klägers bei Beginn der Geschäftsverbindung zu begründen, bei dem Widerspruche des Beklagten als unzulässige Klageänderung zurückgewiesen. ZPO. § 527. Es ist freilich in der Klageschrift und im Tatbestande des ersten Urteils beiläufig von dem „minderjährigen Kläger“ die Rede. Dies ist auch vom Berufungsgericht berücksichtigt worden. Es führt aber zutreffend aus, dass in erster Instanz in keiner Weise behauptet war, dass die geleistete Zahlung auch wegen dieser Minderjährigkeit des Rechtsgrundes entbehre; von selbst verstand sich dies aber nicht, denn Verträge eines Minderjährigen, zu denen auch Zahlungen auf noch abzuschliessende Geschäfte gehören, sind nach BGB § 108 nicht nichtig, sondern werden im Falle der Genehmigung voll rechtswirksam. Mit Recht führt der Vorderrichter ferner aus, dass an sich eine Genehmigung nach Lage der Sache in der Fortsetzung der Geschäfte nach eingetretener Volljährigkeit zu erblicken wäre. Hiernach genüge es nicht, um die Rechtshängigkeit einer auf Minderjährigkeit des Klägers gegründeten Bereicherungsklage zu begründen, dass in der an sich lediglich auf Ungültigkeit der Geschäfte wegen ihrer Eigenschaft als Börsentermin- oder Differenzgeschäfte gestützten Klage nebenbei von dieser Minderjährigkeit gesprochen wurde.

II. Nicht zu beanstanden ist ferner, dass das Berufungsgericht den eventuellen Klagegrund des Differenzgeschäftes verworfen hat. Die Erklärung des Klägers, er habe dem Beklagten, einem Bankier, eine Zahlung von 12 000 M. zu Beginn der Geschäftsverbindung geleistet zur Deckung der Verbindlichkeiten, welche sich aus dieser ergeben würden, kann nur dahin verstanden werden, dass Kläger die eventuell entstehende Schuld im voraus bezahlte. Es ist nach der Anschauung des Verkehrs ausgeschlossen, dass bei solcher Vereinbarung der Bankier die eingezahlte Summe bei sich hinlegt, um sie als Pfand zu behalten. In Ermangelung besonderer Vereinbarung ist vielmehr als Absicht der Kontrahenten zu unterstellen, dass das Geld sofort Eigentum des Bankiers wird, wogegen dem Kunden der Betrag gutgeschrieben wird, und dass sich dann

das Guthaben mit jeweils entstehenden Verbindlichkeiten des Kunden automatisch mindert. Das bedeutet aber Vorauszahlung. Diese Absicht ist um so mehr anzunehmen, wenn, wie Kläger behauptet, gleichzeitig verabredet ist, dass effektive Lieferung bei den einzugehenden Börsengeschäften ausgeschlossen sein sollte. Denn darin wäre klar zum Ausdruck gekommen, dass es sich nur um Spielgeschäfte handeln sollte, die nur durch Zahlung rechtswirksam werden konnten. Es würde dann naheliegen und als Meinung der Kontrahenten indiziert sein, dass sich der Beklagte Vorauszahlung ausbedungen hätte, um insoweit Rechtswirksamkeit der Geschäfte herbeizuführen.²⁾

III. An sich begründet ist aber die Klage, soweit sie auf nachträgliche Börsentermingeschäfte der nicht ins Börsenregister eingetragenen Parteien gestützt ist. Wenn, wie behauptet, Börsentermingeschäfte in Anteilen von Bergwerks- oder Fabrikunternehmungen gegeben sind, so würden sie nach § 50 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 nichtig sein, andernfalls würde nach § 66 daselbst die Vorauszahlung der Rechtswirksamkeit entbehren. In beiden Fällen wäre die Rückforderung nach BGB. § 812 begründet. Mit Recht rügt die Revision, dass der Berufungsrichter gegen ZPO. § 139 verstossen hat, indem er, obwohl der klägerische Anwalt sich bereit erklärte, einen Kontoauszug zu beschaffen — in welcher Erklärung zugleich ein eventueller Vertagungsantrag zu finden war —, ohne weiteres die Klage wegen mangelnder Substantiierung abwie. Das Fragerecht ist so auszuüben, dass der Zweck, ungenügende Angaben der geltend gemachten Tatsachen zu ergänzen, soweit möglich, eventuell unter Vertagung der Verhandlung mit Kostenfolge nach GKG. § 48, erreicht wird. RG. I, Urteil vom 10. Februar 1909, Jur. Wochenschr. S. 193, Nr. 11. Das angefochtene Urteil unterliegt wegen dieses prozessualen Verstosses der Aufhebung.

Bei der erneuten Verhandlung wird aber auch zu erwägen sein, ob nach Lage der Sache der Kläger überhaupt verpflichtet ist, weitere Angaben über die nach seiner Behauptung getätigten Geschäfte zu machen. Wird auf eine angeblich bestehende Schuld gezahlt, so wird sie damit von dem Zahlenden anerkannt; es ist daher von ihm, wenn er die Zahlung zurückverlangt, eine erschöpfende Darlegung des Sachverhaltes und der Beweis der Nichtschuld zu verlangen. Anders aber liegt die Sache, wenn vor Eintritt in eine Geschäftsverbindung eine Vorauszahlung auf etwa aus den noch unbestimmten Geschäften entspringende Verbindlichkeiten geleistet wird, wo also die Kontrahenten darüber einverstanden sind, dass zurzeit eine Schuld, welche die Einbehaltung der Vorauszahlung rechtfertigt, noch nicht besteht. Im vorliegenden Falle kommt weiter in Betracht, dass der Beklagte anscheinend selbst gar nicht behauptet, dass er mit dem Kläger Geschäfte abgeschlossen hat, die die Einbehaltung der vom Kläger geleisteten Vorauszahlung, falls diese bewiesen wird, rechtfertigen würden. Da es bisher an tatsächlichen Feststellungen gebricht, wird davon abgesehen, schon jetzt näher auf diese Fragen einzugehen.

II. Scheckwesen.

Zu § 3 ScheckG. § 263 StGB.

Wer einen Scheck an Zahlungs Statt begibt, obwohl er weiss, dass die bezogene Bank ein entsprechendes Guthaben des Ausstellers nicht anerkennt, macht sich bei Verschweigung dieser Tat-

²⁾ Anmerkung der Redaktion: Für das jetzt geltende Recht ergibt sich aus diesen Ausführungen, dass Vorauszahlungen auf Effekten-termingeschäfte in keinem Falle zurückgefordert werden können, mag auch das Geschäft dem Ungültigkeitseinwand aus § 52 BörsG. oder dem Spieleinwand aus §§ 762, 764 BGB unterliegen; denn dass die Zahlung, um endgültig zu sein, bei oder nach der Abwicklung des Geschäfts erfolgt ist, ist nach § 55 des neuen BörsG. ebensowenig erforderlich, wie nach § 762 BGB. Es empfiehlt sich jedoch, den Charakter einer Zahlung als Vorauszahlung bei ihrer Entgegennahme in unzweideutiger Weise, als dies im vorliegenden Fall geschehen, zum Ausdruck zu bringen, denn nicht immer werden Erklärungen, wie die hier gegebene, auf eine dem Bankier gleich wohlwollende Auslegung durch das Reichsgericht zu rechnen haben; vgl. auch die gegen letztere von der Red. der Leipziger Zeitschrift Nr. 10 S. 777 erhobenen Bedenken.

sache wegen Betrugs strafbar, auch wenn er gutgläubig angenommen hat, dass die Bank das Vorhandensein des Guthabens zu Unrecht bestreitet
Urteil des R.G. I. Straf.-Sen. vom 10. Juni 1909 (J. W. 1909 S. 515).

Die Hingabe eines Schecks durch den Aussteller erfolgt als Ersatz der Barzahlung nach der örtlichen Verkehrsauffassung regelmässig an Zahlungen Statt (? Die Red.), und setzt deshalb im redlichen Verkehr voraus, dass der Empfänger zuverlässig auf pünktliche Einlösung rechnen kann, d. h. dass der Aussteller bei dem Bezogenen ein unbestrittenes und unbestreitbares Guthaben mindestens in Höhe der angewiesenen Summe zu stehen hat. Daher muss der Empfänger eines Schecks als stillschweigende Versicherung des Ausstellers betrachten, er verfüge über einen ausreichenden freien und unbedingten Kredit bei dem Bezogenen. Sowohl die Voraussetzung als der Schluss waren dem Angeklagten aus dem von ihm selbst betätigten Scheckverkehr wohlbekannt. Andererseits hat er gewusst, dass die Bank schon vor Monaten einen von ihm auf sie gezogenen, unbedeutenden Scheck einzulösen sich geweigert und ihm über seine hinterlegten Sicherheiten hinaus eine Entschädigungsforderung in Aussicht gestellt hatte, dass also von einem unbestrittenen und unstreitbaren Guthaben oder von einem freien Kredit für ihn bei der Bank nicht mehr die Rede sein konnte. Sollte er an ein klagbares Recht gegen die bezogene Bank ernstlich geglaubt haben, so hat er dennoch durch Uebergabe des Schecks die unwahre Tatsache wider besseres Wissen vorgespiegelt, als ob ihm dort ein flüssiger und freier Anspruch oder Kredit zustände. Der Empfänger ist durch die Vorgespiegelung in einen entsprechenden Irrtum versetzt und so veranlasst worden, den Scheck an Zahlungen Statt anzunehmen, wodurch der Empfänger an seinem Vermögen beschädigt wurde, indem er als Entgelt für die Entlassung des Angeklagten aus dem Schuldverhältnis an Stelle von barem Gelde ein wertloses Stück Papier erhalten und zudem — was dem Angeklagten von vornherein als Folge seines Verhaltens bewusst war — durch den Versuch der Einlösung bare Auslagen für Briefe und dergleichen gehabt hat. Bei Abgabe des Schecks war der Angeklagte aller Barmittel entblösst. Er bezweckte, durch Ausgeben des Schecks zeitweilig von einer drückenden fälligen Gasthofsschuld sich zu befreien und den für sein Fortkommen nachteiligen Folgen der Nichtzahlung vorzubeugen, d. h. durch Vortäuschung seiner Zahlungsfähigkeit einen tatsächlichen Zustand zu erwirken. Da er diese sich als Vermögensvorteil kennzeichnende Besserung seiner Lage rechtlich nicht zu beanspruchen hatte, so war seine Absicht auf Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils gerichtet, und es ist beim Zutreffen aller Tatbestandsmerkmale des § 263 StGB. die Schuldfrage zu bejahen.

III. Stempelrecht.

Zu Tarifstelle 58 III, zum Preuss. Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895.

Wenn für eine in Teilschuldverschreibungen zerlegte Anleihe die Eintragung einer Sicherungshypothek beantragt wird, so unterliegt neben dem Reichsstempel für die Schuldverschreibungen, die jenen Antrag enthaltende Urkunde dem preussischen Stempel aus Tarifstelle 58, Nr. III, weil in der Summe der einzelnen Teilschuldverschreibungen nicht die diesen Stempelansatz nach Abs. 2 a. a. O. ausschliessende Schuldurkunde zu erblicken ist.

Urteil des Reichsgerichts v. 11. Juni 1909, VII, 515, 08³⁾.

Die Gewerksversammlung der klagenden Gewerkschaft beschloss am 1. Mai 1905 die Aufnahme einer Anleihe von 12 Mill. M. unter Verpfändung des Bergwerks und des Grundeigentums der Gewerkschaft. In Ausführung dieses Beschlusses stellte der Bergwerksdirektor Kl., als Bevollmächtigter der Gewerkschaft, bei dem zuständigen Amtsgericht den Antrag auf Eintragung der Hypothek. Der Inhalt der notariell beglaubigten Eintragungsurkunde lautet, soweit er gegenwärtig in Betracht kommt, wie folgt:

„Die Gewerkschaft K. L. zu R. hat auf Grund Ge-

werkenversammlungsbeschlusses vom 1. Mai 1905 12 000 Stück Teilschuldverschreibungen über je 1000 M., welche die Nr. 1—12 000 tragen, an die Order der D. Bank zu B. ausgestellt. Eine beglaubigte Abschrift der Teilschuldverschreibungen soll demnächst wegen des Nachweises der Stempelverwendung eingereicht werden.

Indem ich dies zur Verdeutlichung vorausschicke, bestelle ich als Bevollmächtigter der Gewerkschaft K. L. hiermit der D. Bank zu B. und deren Rechtsnachfolgern, nämlich den durch Indossament legitimierten Besitzern der vorbezeichneten Teilschuldverschreibungen, für die Forderung aus den Teilschuldverschreibungen, in Höhe von insgesamt 12 Mill. M. nebst 4 pCt. jährlicher Zinsen und einem bei Rückzahlung zu gewährenden Aufschlag von 2 pCt. eine Sicherungshypothek im Sinne des § 1187 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an dem nachstehend aufgeführten Grund- und Bergwerksbesitz“ usw.

In der Urkunde heisst es dann weiter:

„Ich bewillige und beantrage, handelnd wie oben gesagt, die Eintragung dieser Hypothek auf den oben genannten Grund- und Bergwerksbesitz in den dabei bezeichneten Grundbüchern.

Ferner bestelle ich die D. Bank zu B. zur Grundbuchvertreterin der Obligationäre in Gemässheit des § 1189 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Als solche soll die D. Bank insbesondere berechtigt sein“ usw.

Nach Eintragung der Hypothek wurde von der Klägerin auf Grund der Tarifstelle 58 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 ein Stempel von 10 000 M. erfordert. Erinnerung und Beschwerde der Klägerin gegen diese Stempelforderung blieben erfolglos. Mit der vorliegenden Klage verlangte die Klägerin diesen von ihr bezahlten Stempel nebst Zinsen zurück. Landgericht und Oberlandesgericht wiesen die Klage ab. Auch die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg. Das Reichsgericht führt aus:

Der Berufungsrichter erachtet die Stempelforderung auf Grund der Tarifstelle 58, III, des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 für begründet, indem er verneint, dass die Gesamtheit der Teilschuldverschreibungen als die die Stempelpflicht des Eintragungsantrages nach Abs. 2 der Tarifstelle 58, III, in Verbindung mit Absatz 6 der Tarifstelle 2 beseitigende Schuldurkunde angesehen werden könne. In gleichem Sinne hat der erkennende Senat sich bereits wiederholt ausgesprochen, so unter anderem in dem Urteil vom 17. Dezember 1907 (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Band 67, Seite 246) und in dem einen ganz gleichen Fall behandelnden Urteile vom 21. Januar 1908⁴⁾ (VII 177, 07) in Sachen der Harpener Bergbau-Aktiengesellschaft wider den preussischen Fiskus. Auch nach erneuter Prüfung der Rechtsfrage muss der Senat hierbei verbleiben; insbesondere vermag er weder in den bereits früher berücksichtigten abweichenden Entscheidungen des I. Senats des Kammergerichts und in dem Inhalt der Verfügung des Finanzministers und Justizministers vom 6. September 1907 (Justizministerialblatt Seite 520), noch in den inzwischen in der Literatur hervorgetretenen Anschauungen (Heinitz, Kommentar zum Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895, 3. Auflage, S. 636, Holdheims Monatsschrift, 1908, Seite 298, 1909, Seite 129) einen zwingenden Anlass zu finden, um den eingenommenen Standpunkt zu verlassen.

Es handelt sich um Anwendung eines im Jahre 1895 erlassenen preussischen Landesgesetzes. Für die Auslegung dieses Gesetzes und für die Feststellung des Sinnes, der dessen Bestimmungen beizulegen ist, kann demnach nur der zurzeit des Erlasses dieses Gesetzes vorhandene Rechtszustand, nicht aber die Aenderung der Verhältnisse massgebend sein, die durch das Bürgerliche Gesetzbuch und die Reichsgrundbuchordnung herbeigeführt worden ist. Nach dem zurzeit des Erlasses des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 in Geltung befindlichen preussischen Recht war es nur völlig ausgeschlossen, im Falle der Eintragung eines in der Gestalt von Teilschuldverschreibungen die Teile zerlegten Gesamtdarlehns in der Summe der Teilschuldverschreibungen die Urkunde zu erblicken, deren Verlegung nach der gemäss Absatz 2 der Tarifstelle 58, III, entsprechend anzuwendenden Vorschrift des

³⁾ Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Kastan-Leipzig.

⁴⁾ Abgedruckt im „Bank Archiv“, VII. Jahrgang, S. 172.

Absatzes 6 der Tarifstelle 2 von der Besteuerung des Eintragungsantrags befreite. (Siehe auch Heinitz, Kommentar zum Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895, 3. Auflage, Seite 633.) Das war schon deshalb nicht möglich, weil es im preussischen Recht Bestimmungen, die dem Inhalt der §§ 1187—1189 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 51 der Reichsgrundbuchordnung entsprachen, nicht gab, und wenn die Praxis auch Mittel und Wege gefunden hätte, um einen Zustand zu schaffen, der den Interessen der Beteiligten entgegenkam und dem jetzt durch die §§ 1187—1189 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 51 der Reichsgrundbuchordnung begründeten Zustand ähnlich war (siehe hierüber Protokolle zum Bürgerlichen Gesetzbuch [Gutten-tagsche Ausgabe] Band III, Seite 668 ff.), so kann dies doch nichts an der Auslegung und Anwendung der Tarifstelle 58, III, Abs. 2 und des Abs. 6 der Tarifstelle 2 ändern. Nach dem durch den damaligen Rechtszustand gegebenen Sinn dieser Bestimmungen konnte als die Schuldverschreibung, deren Vorlegung die Stempelpflicht des Eintragungsantrags beseitigt, nur die gemäss der Tarifstelle 58, I, dem preussischen Landeschuldverschreibungsstempel unterliegende Urkunde über das Gesamtdarlehn angesehen werden; es entsprach zweifellos nicht dem Willen des Gesetzes, dass der preussische Landesstempel für den Antrag auf Eintragung der Hypothek dann und deshalb wegfallen sollte, wenn und weil die mit dem Reichsstempel belegten Teilschuldverschreibungen vorgelegt wurden. Es waren vielmehr die Bestimmungen der Tarifstellen 58, I und 58, III, die in dem Zusammenhange miteinander stehen, dass sie eine hypothekarische Anleihe auf jeden Fall mit dem Landesstempel treffen wollen, sei es mit dem Schuldverschreibungsstempel, sei es in dessen Ermangelung mit dem gleich bemessenen Eintragungsstempel, in diesem Sinne auch auf ein derartiges Gesamtdarlehn und die dafür eingetragene Hypothek anzuwenden. Bei solcher Lage der Dinge kann die Annahme nicht für zutreffend erachtet werden, dass jetzt der Landesstempel für die Eintragung der Hypothek durch Vorlegung der Teilschuldverschreibungen deshalb in Wegfall zu kommen habe, weil nunmehr durch die Reichsgesetzgebung bezüglich der Hypotheken für Forderungen aus Schuldverschreibungen auf den Inhaber bzw. aus indossablen Namenspapieren die in den §§ 1187—1189 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und im § 51 der Reichsgrundbuchordnung enthaltenen Bestimmungen getroffen sind. Daran, was obigem nach gemäss dem Willen und dem Sinne des preussischen Landesgesetzes Gegenstand der landesrechtlichen Besteuerung sein sollte, kann hierdurch nichts geändert sein. Das Gegenteil erscheint um so weniger möglich, als sachlich und wirtschaftlich die Verhältnisse bei dieser Art von Anleihen sich gegen früher in nichts geändert haben. Nach wie vor erhält in diesen Fällen der Darlehnsnehmer von der Bank, mit der er das Geschäft macht, nicht so viele einzelne Darlehen, als Teilschuldverschreibungen von ihm ausgestellt werden, demgemäss hat auch im vorliegenden Falle die Klägerin von der betreffenden Bank nicht zwölftausend einzelne Darlehen zu je 1000 M. erhalten, sondern der Darlehnsnehmer empfängt ein einheitliches Gesamtdarlehn von der Bank. Dieses Darlehn wird allerdings in einzelne Teile zerlegt und ist nicht als Ganzes, sondern nur in Teilen nach Massgabe des Verlosungsplanes rückzahlbar. Allein die Tatsache, dass ein einheitliches Darlehn gegeben wird, bleibt bestehen und macht sich mit solcher zwingenden Gewalt geltend, dass die Beteiligten ganz selbstverständlich die Urkunden über die einzelnen Teile als „Teilschuldverschreibungen“ bezeichnen. „Teilschuldverschreibungen“ sind eben Schuldverschreibungen über Teile eines Ganzen. Dass von vornherein die Absicht der Vertragschliessenden auf eine in Teile zerlegte Anleihe gerichtet war, dass ferner ihr Wille von vornherein dahin ging, dass die Bank, soweit wie sie könne oder wolle, die Teilschuldverschreibungen auf den Markt und in den Handelsverkehr bringen solle, alles dies und die sonstigen Erwägungen finanzieller Natur, die sich hier anschliessen lassen, vermögen eine andere Beurteilung nicht zu begründen. Nicht ganz ohne Bedeutung ist hierbei auch der Umstand, dass es sich bei den vorliegenden Teilschuldverschreibungen nicht um Inhaberschuldverschreibungen, sondern um indossable Namenspapiere handelt. Die sämtlichen Teilschuldverschreibungen sind (mit Orderklausel) auf den Namen der D. Bank ausgestellt, so dass diese nicht nur tatsächlich das Darlehn als Ganzes der Klägerin gegeben hat, sondern

ihr auch formell zunächst als einzige Darlehnsgeberin gegenübersteht. Nicht wesentlich anders ist das Verhältnis bezüglich der nach Massgabe des § 1188 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 51 der Reichsgrundbuchordnung bestellten Hypothek gestaltet. Diese Hypothek setzt sich nicht aus zwölftausend einzelnen Hypotheken zusammen, deren Summe sie bildet, sondern sie stellt eine einheitliche Hypothek dar, die ununterscheidbar für die einzelnen verselbständigten Teile der Gesamtanleihe haftet. Es besteht also auch insoweit ein Ganzes, so dass von dem Standpunkt der Tarifstelle 58 III aus, auf den es allein ankommt, auch gegenwärtig als die Urkunde, deren Vorlegung von dem Eintragungsstempel befreit, nur diejenige über den ganzen Anleihevertrag, nicht aber die Summe der einzelnen Teilschuldverschreibungen gelten kann. Was nach § 1188 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 51 der Reichsgrundbuchordnung und den Ministerialerlassen als Grundlage und Inhalt für die Stellung des Antrages auf Eintragung der Hypothek genügt, ist demgegenüber völlig gleichgültig. Es handelt sich bei der vorliegenden Stempelfrage nicht um die Erfordernisse der Eintragung, sondern lediglich um die Frage, welche Urkunde im Sinne der Tarifstelle 58 III Abs. 2 als die Urkunde über das Kausalgeschäft zu betrachten ist. Ohne Bedeutung ist für die Beantwortung dieser Frage der Umstand, dass die einzelnen Teilschuldverschreibungen von der Bank an die einzelnen Abnehmer erst nach Eintragung der Hypothek ausgegeben werden. Ausgestellt worden sie vor Eintragung der Hypothek; die spätere Ausgabe würde deshalb die Annahme nicht hindern, dass sie die Urkunde über das Kausalgeschäft im Sinne der Tarifstelle 58 III Abs. 2 darstellten. Jener Umstand spricht daher nicht gegen die von der Klägerin verteidigte Ansicht. Entscheidend sind vielmehr die im vorstehenden erörterten Gesichtspunkte, aus denen die Zurückweisung der Revision sich ergab.

Aus der Bankpraxis.

Zusicherung von Bauzinsen an Aktionäre für die bei einer Kapitalerhöhung neuzuschaffenden Aktien.

Eine Aktiengesellschaft beabsichtigt bei der in Aussicht genommenen Kapitalerhöhung sich die Beschaffung weiteren Kapitals durch Ausgabe neuer Aktien, ausgestattet mit dem zugesicherten Bezugsrechte von Zinsen für einen bestimmten Zeitraum, zu erleichtern. Ist dies zulässig? Der § 215 Abs. 1 HGB, welcher das Recht der Aktionäre auf den Reingewinn eines Betriebsjahres behandelt, stimmt mit Art. 217 Abs. 1 des bis zum 1. Januar 1900 in Geltung gewesenen früheren Handelsgesetzbuches überein. Nur ist anstatt „reiner Gewinn“ in Absatz 1 des Art. 217 das einheitliche Wort „Reingewinn“ in § 215 Abs. 1 gesetzt.

Die Fassung des Abs. 2 § 215 unterscheidet sich von der Fassung des Art. 217 Abs. 2. Eine Gegenüberstellung soll die Unterschiede schärfer hervortreten lassen.

§ 215 Abs. 2.

Für den Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfang des vollen Betriebes erfordert, können den Aktionären Zinsen von bestimmter Höhe bedungen werden; der Gesellschaftsvertrag muss den Zeitpunkt bezeichnen, in welchem die Entrichtung von Zinsen spätestens aufhört.

Art. 217 Abs. 2.

Jedoch können für den in dem Gesellschaftsvertrag angegebenen Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfang des vollen Betriebes erfordert, den Aktionären Zinsen von bestimmter Höhe bedungen werden.

Gemeinschaftlich ist das Wesentliche des Inhalts. Zulässig ist das Bedingen von Zinsen in bestimmter Höhe für einen Zeitraum, dessen Endpunkt im Gesellschaftsvertrag angegeben werden muss und zwar für einen Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfang des vollen Betriebes erfordert.

Durch das Gesetz vom 11. Juni 1870, durch welches hauptsächlich die aktienrechtlichen Bestimmungen des Allg. d. HGB. einer Aenderung unterzogen wurden, wurde die Fassung des Art. 217 Abs. 2 nicht geändert.

Nach § 215 Abs. 1 Halbs. 2 HGB. hat der Aktionär nur auf Reingewinn Anspruch. Ist ein solcher nicht oder nicht in der gemäss Abs. 2 durch den Gesellschaftsvertrag festgesetzten Höhe der bedungenen Bauzinsen erzielt, so bildet die Zahlung solcher Bauzinsen an die Aktionäre eine Verringerung des Grundkapitals zu ihren Gunsten, also eine teilweise Rückzahlung der Einlagen der Aktionäre. Diese Zinsen, kurz Bauzinsen genannt, werden keineswegs immer oder regelmässig durch gleichwertige Verwendung im Bau oder Erhöhung des Bauwertes gedeckt. Sie bewirken deshalb, da das Äquivalent für dieselben fehlt oder fehlen kann, eine Verminderung des Grundkapitals. Der Anspruch der Aktionäre auf die Bauzinsen, der einen Sonderanspruch bildet, kann durch einen Mehrheitsbeschluss der Aktionäre nicht entzogen werden. Denn ein Schuldner kann sich durch eigene Willensentschliessung und Willenserklärung von der Verpflichtung zur Zinszahlung nicht befreien; hierzu ist auch die Zustimmung der Bauzinsgläubiger, welches sind die forderungsberechtigten Aktionäre, notwendig. Vgl. die Entscheidung des vormaligen Reichs-Oberlandesgerichts Bd. 22 S. 22.

Das Vorbild des Art 217 Abs. 2 Altes HGB., also auch des § 215 Abs. 2 des geltenden HGB. bildete § 17 des Preussischen Aktiengesetzes vom Jahre 1848. Schon dieser § 17 verbot die Verminderung des statutenmässigen Grundkapitals durch Rückzahlung an Aktionäre. Als solche teilweise Kapitalrückzahlung wurde auch von diesem § 17 die Gewährung von Zinsen an Aktionäre erachtet. Als Ausnahme wurde die Zusicherung einer Zinsenzahlung an Aktionäre nur diejenige erlaubt, die dann im Artikel 217 Abs. 2 l. c. wiederholt ist. Ein nebensüchlicher Unterschied findet sich im bezeichneten § 17 nur insofern, als es in diesem § 17 statt „im Gesellschaftsvertrage“, „im Statute“ heisst.

Die vom Gesetzgeber gewollte Beschränkung in Anwendung der Ausnahmenvorschrift ergibt sich also schon aus der Entstehungsgeschichte des § 215 Abs. 2 Halbsatz 1 HGB. Der gleiche Wille des Gesetzgebers ist aber ebenso aus dem Wortlaute wie aus dem vom Gesetz verfolgten Zwecke zu erkennen.

Der Absatz 2 des § 215 l. c. lässt die Zusicherung von Bauzinsen zu für „die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfang des vollen Betriebes“. Die grammatikalische Auslegung bindet die Ausnahme also an die Zeitbestimmung „der Vorbereitung des Unternehmens“, nicht also „an die Vorbereitung eines Unternehmens“, nicht „an die Erweiterung des oder eines Unternehmens“. Im Anschluss an § 182 Abs. 2 Ziff. 2 HGB. ist „die Vorbereitung des Unternehmens“ identisch mit Vorbereitung des im Gesellschaftsvertrage näher bezeichneten Unternehmens und zwar bis zum Beginne des vollen Betriebes.

Wenn also der Gesetzgeber die von der Regel des Abs 1 § 215 abweichende exzeptionelle Ausnahme, die zur Verminderung des Grundkapitals führt oder führen kann, hätte allgemein zulassen wollen, so hätte er dies durch eine andere Wortfassung zum Ausdruck gebracht.

Unter „dem Unternehmen“ kann nach dem Sprachgebrauch doch nur das erst zu schaffende verstanden werden, das den Gegenstand des Gesellschaftszweckes bildet, nicht schon ein schon bestehendes. Man kann nicht zum Beweise des Gegenteils auf § 275 Abs. 2 HGB. verweisen, der zur Beschlussfassung über Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens eine qualifizierte Mehrheit fordert. Denn § 275 bildet im dritten Abschnitt des HGB. über die Aktiengesellschaften einen Bestandteil des vierten Titels, der von den „Abänderungen des Gesellschaftsvertrages“ handelt, § 215 dagegen einen Teil der Bestimmungen des zweiten Titels der die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter regelt.

Die allgemeinen Vorschriften in den §§ 178 bis 209 HGB. enthalten die Grundsätze über das Wesen der Aktiengesellschaften. Darunter befindet sich in § 182 Abs. 2 Ziffer 2 die zwingende Vorschrift, dass als notwendiger Bestandteil des Gesellschaftsvertrages der letztere auch die Bezeichnung „des Gegenstandes des Unternehmens“ enthalten muss.

Der Wille des Gesetzgebers, durch eine spätere Abänderung des Gesellschaftsvertrages nach der Gründung der Gesellschaft z. B. gelegentlich einer Erweiterung des Unternehmens oder Erhöhung des Grundkapitals die Zusicherung von Bau-

zinsen nicht zuzulassen, ergibt sich noch aus anderen Bestimmungen des Gesetzes.

Die Zahlung von Bauzinsen führt oder kann zur Verminderung des Grundkapitals führen. Nun sind für den Fall der Herabsetzung des Grundkapitals. strenge Vorschriften in den §§ 288, 289 HGB. vorgesehen, welche die Sicherung der Gläubiger der Gesellschaft bezwecken. Es kann doch nicht angenommen werden, dass der Gesetzgeber über den bestimmten Fall des § 215 Abs. 2 in die Hand der Aktionäre ohne Beobachtung der strengen Vorschrift der §§ 288 f. die Möglichkeit der Herabsetzung des Kapitals durch Gestattung einer Aenderung mit den Folgen der Herabsetzung habe legen wollen.

Der Abs. 2 des § 215 setzt auch die Möglichkeit der Zusicherung von Bauzinsen nur für „die Vorbereitung des Unternehmens“ fest. Was unter dem Unternehmen zu verstehen ist, das muss gemäss § 182 Abs. 2 Ziff. 2 HGB. im Gründungsvertrag gesagt sein, kann nicht erst in einem späteren Vertrag bestimmt werden. Es kann ja zugegeben werden, dass der Gegenstand des Unternehmens durch Beschluss der Aktionäre abgeändert werden kann. Aber die Fixierung des Zinsenbezuges ist in Verbindung mit der „Vorbereitung des Unternehmens“ gebracht. Vorbereitet kann doch erst ein in der Bildung, in der Entstehung begriffenes Unternehmen werden; was also Unternehmen im Sinne des § 215 l. c. zu erachten ist, kann nur gemäss § 182 Abs. 2 Ziff. 2 l. c. bestimmt werden, d. h. darunter ist das im Gesellschaftsvertrage, Gründungsvertrage, bezeichnete Unternehmen zu verstehen.

Das Bayerische Oberste Landesgericht hat sich mit der Prüfung der hier behandelten Frage schon einmal befasst und hat in seinem Beschlusse vom 4. Juli 1890 (alte Sammlung, Bd. 13, S. 108) die hier vertretene Ansicht zur Geltung gebracht. Zu demselben Ergebnis führt auch der Zweck des Gesetzes, das Grundkapital im vollen Umfange, hauptsächlich im Interesse dritter Kontrahenten, die zu einer Aktiengesellschaft in vertragliche Beziehungen treten, zu erhalten. Denn nicht nur die Aktionäre, sondern auch alle diejenigen, welche mit der Aktiengesellschaft z. B. als Lieferanten, Kreditgeber in Verbindung treten, haben ein Interesse an der Erhaltung des Grundkapitals und deshalb auch an genauer Kenntnis der Grösse des Kapitals. Die dritten Kontrahenten dürfen nicht in die Lage kommen, eine Schädigung dadurch zu erfahren, dass das durch den Gesellschaftsvertrag vorgesehene und eingebrachte Kapital durch einen vom Gesetze nicht gebilligten Willkürakt der Aktionäre vermindert werde. Ein solcher Willkürakt liegt in einer Beschlussfassung, wodurch sich die Aktionäre in einer Zeit Zinsen zusichern lassen könnten, die der Erzielung einer Betriebsrente ungünstig wäre, z. B. dadurch, dass der Bau oder dessen Vollendung verzögert würde. Einer solchen Willkür der Aktionäre kann eine Schranke nur im ursprünglichen Gesellschaftsvertrage gezogen werden.

Die hier vertretene Auffassung wird auch von fast allen Kommentatoren des Aktienrechtes geteilt.

Allerdings bildet die Abänderungsmöglichkeit des Gesellschaftsvertrages die Regel (§ 274 HGB.) Aber die individuell wesentlichen Momente des Gesellschaftsvertrages sind im Zweifel unabänderlich. Und zu solchen wesentlichen Momenten ist das Verbot der Zusicherung eines bestimmten Erträgnisses des Grundkapitals zu rechnen. Es kann ja zugegeben werden, dass das Handelsgesetzbuch nur an bestimmten Stellen (§ 276) eine Abänderung des ursprünglichen Gesellschaftsvertrages für unzulässig erklärt, s. § 212 HGB. Allein es ist nicht zu verstehen, aus dem hier hinsichtlich der Beitragspflicht der Aktionäre ergangenen Verbote den Schluss zu ziehen, dass in allen anderen Beziehungen und Fällen eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages zulässig sei. Der § 212 HGB. enthält eine grundlegende wesentliche Bestimmung über die vermögensrechtliche Beitragspflicht der Aktionäre; deshalb hat der Gesetzgeber es für notwendig befunden, ohne im übrigen in allen anderen Fällen die Abänderungsmöglichkeit zuzulassen, das erwähnte Verbot ganz besonders hervorzuheben.

Die vorstehenden Erörterungen führen zu dem Ergebnisse, dass durch eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages einer Aktiengesellschaft eine Zusicherung von Zinsen in bestimmter Höhe an Aktionäre nicht erfolgen kann.

Justizrat Dr. Heinr. Frankenburger, München.

Statistischer Teil. (Redigiert von Dr. Berthold Breslauer-Berlin.)

Die Reichsbank im Monat September 1909.¹⁾

1. Der Metallbestand.				
Monat	Ausweistage			
	7.	15.	23.	30.
	Metallvorrat in Mark			
Sept. 1909	1 043 376 000	1 044 728 000	1 041 884 000	909 656 000
August 1909	1 080 822 000	1 100 626 000	1 128 481 000	1 064 378 000
Sept. 1908	1 111 887 000	1 126 048 000	1 144 476 000	1 033 553 000

2. Der Barvorrat. ²⁾				
Monat	Ausweistage			
	7.	15.	23.	30.
	Barvorrat in Mark			
Sept. 1909	1 126 766 000	1 137 012 000	1 140 689 000	979 834 000
August 1909	1 167 908 000	1 193 832 000	1 229 808 000	1 141 124 000
Sept. 1908	1 192 551 000	1 216 105 000	1 240 855 000	1 103 439 000

3. Der Notenumlauf.				
Monat	Ausweistage			
	7.	15.	23.	30.
	Notenumlauf in Mark			
Sept. 1909	1 529 044 000	1 505 419 000	1 522 588 000	2 022 982 000
August 1909	1 521 584 000	1 469 086 000	1 440 972 000	1 565 036 000
Sept. 1908	1 476 975 000	1 450 064 000	1 466 534 000	1 896 913 000

4. Die Metaldeckung des Notenumlaufs.				
Monat	Ausweistage			
	7.	15.	23.	30.
	Metallvorrat in % des Notenumlaufs			
Sept. 1909	68,24	69,40	68,43	44,97
August 1909	71,03	74,92	78,31	68,01
Sept. 1908	75,28	77,66	78,04	54,49

5. Die Bardeckung des Notenumlaufs.				
Monat	Ausweistage			
	7.	15.	23.	30.
	Barvorrat in % des Notenumlaufs			
Sept. 1909	73,69	76,53	74,92	48,44
August 1909	76,76	81,26	85,35	72,91
Sept. 1908	80,74	83,87	84,61	58,17

6. Höchste und niedrigste Deckung des Notenumlaufs.				
Monat	Höchster Stand		Niedrigster Stand	
	der Metalldeckung %	der Bardeckung %	der Metalldeckung %	der Bardeckung %
Sept. 1909	69,40	76,53	44,97	48,44
August 1909	78,31	85,35	68,01	72,91
Sept. 1908	78,04	84,61	54,49	58,17

7. Steuerfreier und steuerpflichtiger Notenumlauf.				
Monat	Ausweistage			
	7.	15.	23.	30.
	Höhe des steuerfreien (+) bzw. steuerpflichtigen (-) Notenumlaufs in Mark			
Sept. 1909	+ 70 551 000	+ 104 422 000	+ 90 930 000	- 570 319 000
August 1909	+ 119 148 000	+ 197 575 000	+ 261 665 000	+ 48 917 000
Sept. 1908	+ 188 405 000	+ 238 870 000	+ 247 150 000	- 320 645 000

8. Fremde Gelder. ³⁾				
Monat	Ausweistage			
	7.	15.	23.	30.
	Betrag der fremden Gelder in Mark			
Sept. 1909	736 093 000	815 289 000	835 882 000	695 460 000
August 1909	687 163 000	785 401 000	785 555 000	700 732 000
Sept. 1908	709 911 000	811 452 000	810 543 000	659 666 000

15. Die Zusammensetzung der Anlagen ⁴⁾ der Reichsbank.												
Monat	Ausweistage											
	Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage											
	7.	15.		23.		30.						
	in Wechseln	in Lombarddarlehen	in Effekten	in Wechseln	in Lombarddarlehen	in Effekten	in Wechseln	in Lombarddarlehen	in Effekten	in Wechseln	in Lombarddarlehen	in Effekten
Sept. 1909	68,11	5,89	26,00	68,92	5,07	26,01	71,78	4,99	23,23	70,46	11,00	18,54
August 1909	73,87	5,92	20,21	71,26	5,72	23,02	72,82	5,82	21,36	68,68	7,10	24,22
Sept. 1908	80,89	6,43	12,68	78,95	6,19	14,86	79,38	5,35	15,27	75,17	9,92	14,91

9. Die Metaldeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.				
Monat	Ausweistage			
	7.	15.	23.	30.
	Metallvorrat in % der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten			
Sept. 1909	46,06	45,02	44,18	33,46
August 1909	48,93	48,82	50,68	46,98
Sept. 1908	50,84	49,79	50,26	40,43

10. Die Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten. ⁴⁾				
Monat	Ausweistage			
	7.	15.	23.	30.
	Barvorrat in % der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten			
Sept. 1909	49,74	48,99	48,37	36,04
August 1909	52,88	52,95	53,23	50,36
Sept. 1908	54,53	53,77	54,49	43,16

11. Höchste und niedrigste Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten. ⁴⁾				
Monat	Höchster Stand		Niedrigster Stand	
	der Metalldeckung %	der Bardeckung %	der Metalldeckung %	der Bardeckung %
Sept. 1909	46,06	49,74	33,46	36,04
August 1909	50,68	55,23	46,98	50,36
Sept. 1908	50,84	54,53	40,43	43,16

12. Die Wechselanlage.				
Monat	Ausweistage			
	7.	15.	23.	30.
	Wechselanlage in Mark			
Sept. 1909	849 301 000	888 102 000	951 553 000	1 304 093 000
August 1909	863 493 000	843 236 000	805 938 000	848 993 000
Sept. 1908	902 363 000	917 749 000	933 026 000	1 209 635 000

13. Die Lombardanlage.				
Monat	Ausweistage			
	7.	15.	23.	30.
	Lombardanlage in Mark			
Sept. 1909	73 456 000	65 329 000	66 167 000	203 582 000
August 1909	69 158 000	67 680 000	64 368 000	87 761 000
Sept. 1908	71 709 000	71 923 000	62 932 000	159 596 000

14. Die Effektenanlage. ⁵⁾				
Monat	Ausweistage			
	7.	15.	23.	30.
	Die Effektenanlage in Mark			
Sept. 1909	324 195 000	335 254 000	307 899 000	343 131 000
August 1909	236 241 000	272 402 000	236 408 000	299 432 000
Sept. 1908	141 510 000	172 736 000	179 413 000	239 854 000

16. Der Diskontsatz.						
Monat	Durchschnittl.		Höchster		Niedrigster	
	Bankdiskont %	Privatdiskont %	Bankdiskont %	Privatdiskont %	Bankdiskont %	Privatdiskont %
Sept. 1909	3,69	3,06	4,00	3 1/2	3 1/2	2 3/4
August 1909	3 1/2	2,13	3 1/2	2 1/4	3 1/2	2,00
Sept. 1908	4,00	3,14	4,00	3 3/4	4,00	2 3/4

¹⁾ Die höchsten und niedrigsten Ziffern der einzelnen Bestände in jedem Monat sind durch fetten Druck hervorgehoben.
²⁾ Als Barvorrat gilt gemäß § 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichs-Kassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet.
³⁾ Die „fremden Gelder“ entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten“ des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giro Guthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositogeldern.
⁴⁾ Die sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten sind Noten und fremde Gelder.
⁵⁾ Die Effektenanlage enthält vornehmlich Reichsschatzscheine.
⁶⁾ Als solche sind zusammengefasst worden: Die Anlagen in Wechseln, Lombardforderungen und Effekten.